

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 19. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. Juli 1968

		Seite
Inhalt:		
Nr. 131	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst	179
Nr. 132	Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Kirchengemeinden	185
Nr. 133	Einberufung zur 1. Tagung der 39. Synode	186
Nr. 134	Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindegemeinderäten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden	186
Nr. 135	Anordnung, betreffend Wahlen zu den Kreissynoden	186
Nr. 136	Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindegemeinderäten in den Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant	187
Nr. 137	Anordnung, betreffend Wahlen zum Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Lutherkirche ..	187
Nr. 138	Gesetz betreffend die Errichtung von Pfarrstellen	187
Nr. 139	Bekanntmachung, betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen	188
Nr. 140	Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Unterhaltszuschüssen, Alterszulagen, Frauenzulagen und Kinderzuschlägen an Vikare	188
Nr. 141	Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ..	188
Nr. 142	Bekanntmachung, betreffend Gestellungsvertrag	199
	Nachrichten	201
	Bücherverzeichnis	203

Nr. 131

Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Nachstehend wird das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 1. 2. 1968 — Az.: 954 — O — betr. Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst — mit Anlagen — bekanntgegeben.

Oldenburg, den 5. Februar 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Betr.: Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind auf Grund der nachstehend aufgeführten Tarifverträge mit Wirkung vom **1. 1. 1968** erhöht worden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 6 — Anlage A —.
2. Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 — Anlage B —.
3. Bundeslohntarifvertrag Nr. 14 — Anlage C —.
4. 8. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal — Anlage D —.

Diese Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien, betreffend die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter, auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres GVBl. veröffentlicht werden. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie die Verträge als Anlagen mit der Bitte, die Durchführung derselben unverzüglich zu veranlassen.

Zur Durchführung der Vergütungs- und Lohntarifverträge wird folgendes bemerkt:

A) Vergütungstarifvertrag Nr. 6

1. Die Grundvergütung wird um 3,5 v. H. erhöht.
2. Bei der Neufestsetzung der Vergütungen ist insbesondere § 6 des Vergütungstarifvertrages (Überleitung am 1. 1. 1968) zu beachten.

B) Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5

1. Die Vergütungssätze sind um 3 v. H. angehoben worden. Abweichend hiervon sind die Vergütungssätze in § 1 (1) Buchstabe a für das 2., 3. und 4. Lehrjahr an die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Vergütungssätze angepaßt worden.
2. Es wird besonders auf § 2 verwiesen. Die Zahlung der Zulage von 10,— DM ist nur im Rahmen der Besitzstandswahrung zulässig.

C) Bundeslohntarifvertrag Nr. 14

1. Für die Lohnempfänger ergeben sich die neuen Stundenlöhne aus der als Anlage zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 14 beigefügten Stundenlohntabelle.
2. Ferner liegt eine weitere Lohntabelle an über Stundenlöhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 14 für Mitarbeiter unter 20 Jahren.

D) 8. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal

Für das Haus- und Küchenpersonal ergeben sich die neuen Monatslöhne aus der als Anlage zum 8. Bundeslohntarifvertrag beigefügten Monatslohntabelle.

E) Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen aktenkundig zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieser Rundverfügung mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

Anlagen

Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

**Vergütungstarifvertrag Nr. 6
zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 3. Dezember 1967**

Anlage A

§ 5

./.

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1968

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

- A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen
 - (1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
 - (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
 - (3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
 - (4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.
- B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen
Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

./.

§ 4

Überstundenvergütungen

- (1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	3,30	Kr. I	3,50
IX b	3,50	Kr. II	3,85
IX a	3,65	Kr. III	4,35
VIII	3,85	Kr. IV	4,60
VII	4,35	Kr. V	4,95
VI a und VI b	4,95	Kr. VI	5,45
V c	5,45	Kr. VII	5,60
V a und V b	5,60	Kr. VIII	5,75
IV b	6,00	Kr. IX	6,00
IV a	6,25	Kr. X	6,25
III	6,60		
II b	6,85		
II a	6,85		
I b	7,65		

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

- (1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1967 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1968 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1968 des 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 3,5 v. H., höchstens jedoch um 3,5 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 a zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1968 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 höher gruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a) erhöht.

c) Ist die nach den Buchstaben a) oder b) am 1. Januar 1968 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. ./.

- (2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1968 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1967 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt wird, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

./.

§ 8

**Wiederinkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5
zum BAT**

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966, in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 1. Dezember 1966, wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. Dezember 1967

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25 Lebensjahr an
(zu § 26 BAT)

Verg.- Gr.	Anfangsgrund- vergütung monatlich	Steigerungs- betrag monatlich	Aufrückungs- zulage		Höchstbetrag der Grund- vergütung monatlich
	DM	DM	I monatlich	II	
I a	1539	80	114	76	2275
I b	1372	78	102	68	2083
II a	1181	65	102	68	1811
II b	1089	59	77	51	1635
III	1030	59	77	51	1635
IV a	917	51	77	51	1490
IV b	855	43	70	47	1263
V a	748	40	62	41	1133
V b	748	40	62	41	1105
V c	694	36	59	39	1003
VI a	654	28	55	36	980
VI b	654	28	55	36	908
VII	595	24	46	30	801
VIII	541	16	39	26	693
IX a	518	16	30	20	649
IX b	492	16	30	20	614
X	447	16	—	—	568

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	1303,50		
II a	1122,—		
II b	1034,50		
<hr/>			
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	821,—
V a und V b	—	—	718,—
V c	—	—	666,—
VI	575,50	601,50	628,—
VII	523,50	547,50	571,—
VIII	476,—	497,50	519,50
IX a	456,—	476,50	497,50
IX b	433,—	452,50	472,50
X	393,50	411,—	429,—

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Vergütungs- gruppe	Eingangs- gruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1539	1539	1539	1539	1585	1650	1715	1780	1845	1910	1955
I b	II a			1372	1372	1379	1444	1509	1574	1639	1704	1769	1834	1879
II a	II a			1181	1246	1311	1376	1441	1506	1571	1636	1701	1766	1811
II b	II b			1089	1148	1207	1266	1325	1384	1443	1502	1561	1620	1635
III	IV a	1030	1030	1070	1121	1172	1223	1274	1325	1376	1427	1478	1529	1541
IV a	V b	917	917	926	966	1006	1046	1086	1126	1166	1203			
IV b	VI b	855	855	855	855	855	882	910	938	966	994	996		
V a/b	VI b	748	748	751	779	807	835	863	891	919	947	949		
V c	VI b	694	721	749	777	805	833	861	889	917	945	947		
VI a/b	VII	654	655	679	703	727	751	775	799	823	837			
VII	VIII	595	595	603	619	635	651	667	683	699	715	723		
VIII	IX b	541	554	570	586	602	618	634	650	660				
IX a	X	518	518	519	535	551	567	583	599	608				
IX b	X	492	492	499	515	531	547	563	579	588				
X	X	447	463	479	495	511	527	543	559	568				

(§ 2 Abschn. A Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

**Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren**
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					X
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	400,50 (9,81)	371,— (8,93)	344,— (8,12)	—	319,50 (7,38)	297,— (6,71)
	A	388,50	359,—	332,—	—	307,50	285,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	440,50 (10,79)	408,— (9,82)	378,50 (8,93)	—	351,50 (8,12)	326,50 (7,38)
	A	427,50	395,—	365,—	—	338,50	313,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	520,50 (12,75)	482,50 (11,60)	447,— (10,55)	432,50 (10,10)	415,50 (9,59)	386,— (8,72)
	A	505,—	466,50	431,50	416,50	400,—	370,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	601,— (14,72)	556,50 (13,39)	516,— (12,17)	499,— (11,66)	479,50 (11,07)	445,50 (10,06)
	A	583,—	538,50	498,—	481,—	461,50	427,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5

(§ 2 Abschn. B des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

**Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten**
(Monatsbeträge in DM)

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe										Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	497,—	513,50	530,—	546,50	563,—	579,50	596,—	612,50	629,—	—	16,50
Kr. II	538,—	556,50	575,—	593,50	612,—	630,50	649,—	667,50	686,—	—	18,50
Kr. III	600,—	623,—	646,—	669,—	692,—	715,—	738,—	761,—	784,—	807,—	23,—
Kr. IV	655,—	679,—	703,—	727,—	751,—	775,—	799,—	823,—	847,—	871,—	24,—
Kr. V	711,—	736,—	761,—	786,—	811,—	836,—	861,—	886,—	911,—	936,—	25,—
Kr. VI	772,—	801,—	830,—	859,—	888,—	917,—	946,—	975,—	1004,—	1033,—	29,—
Kr. VII	825,—	859,—	893,—	927,—	961,—	995,—	1029,—	1063,—	1097,—	1131,—	34,—
Kr. VIII	889,—	925,—	961,—	997,—	1033,—	1069,—	1105,—	1141,—	1177,—	1213,—	36,—
Kr. IX	958,—	1000,—	1042,—	1084,—	1126,—	1168,—	1210,—	1252,—	1294,—	1336,—	42,—
Kr. X	1018,—	1077,—	1136,—	1195,—	1254,—	1313,—	1372,—	1431,—	1490,—	1549,—	59,—

Anlage B

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 3. Dezember 1967

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —

andererseits

wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsver-
hältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961
folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres	
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	116 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	151 DM
3. im Lehr-(Anlern-)jahr	191 DM
im 4. Lehrjahr	232 DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung
des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	139 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	181 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	229 DM
im 4. Lehrjahr	278 DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält
auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den
Einstellungsmonat fällt.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 An-
spruch auf die Zulage von 10 DM nach § 2 des Lehrlingsvergü-
tungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben,
behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)
verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die
Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. Sep-
tember 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge
(-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem
Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden,
kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von
10 DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 70 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 17 DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 53 DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. Dezember 1967

Anlage C

Bundeslohntarifvertrag Nr. 14
vom 3. Dezember 1967

zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die
- a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören, und
 - b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg.

§ 2

Ecklohn

- (1) Ecklohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters (Lohngruppe 100) in der Ortslohnklasse 2, im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalen der Lohn des Facharbeiters (Lohngruppe A II) in der Ortslohnklasse 2.
- (2) Der Ecklohn wird im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände
- a) in Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968 auf 332 Pfennig, für die Zeit vom 1. Januar 1969 an auf 340 Pfennig,
 - b) ./.
 - c) ./.
 - d) ./.
- festgesetzt.

§ 3

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen
für die Ortslohnklasse 1 105 v. H.
für die Ortslohnklasse 2 100 v. H.

Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen beträgt die Spanne für die Ortslohnklasse 1 103 v. H. Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 4

Zulagen

- (1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pfennig gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes.

- (2) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Dienstalterszulage gezahlt.

Die Dienstalterszulage beträgt im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände in Baden, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Schleswig-Holstein, Südwürttemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden

nach 2 Jahren 2 v. H.	} des in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Ecklohnes.
nach 4 Jahren 2,5 v. H.	
nach 6 Jahren 3,5 v. H.	
nach 8 Jahren 4 v. H.	

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G); § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 4 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Zeiten, die nach § 5 Abs. 3 Unterabs. 1 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 11 für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

(3) ./.

(4) ./.

§ 5

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das erste bis fünfte Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H. für das sechste und jedes weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 28. Juli 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärungen:

1. Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 40 Abs. 1 Buchst. b) BMT-G; die Dreimonatsfrist nach der Protokollerklärung zu Buchst. b) braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein. Der Sozialzuschlag wird auch bei einer bezirklichen Regelung nach § 67 Nr. 40 Abs. 5 BMT-G neben dem Urlaubslohn gezahlt.
2. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Frage, ob für Kinder, für die nach § 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 12. Juni 1964 der Kinderzuschlag nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe zusteht, Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, erhält der Arbeiter den Sozialzuschlag auch für die Kinder, für die er ihm ohne diese Vorschrift zugestanden hätte.

§ 6

Lohntafeln

- (1) Die Lohntafeln werden nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften bezirklich erstellt; sie gelten als Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Bei der Errechnung der Tabellenlöhne ist, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst der Tabellenlohn für die der Ecklohngruppe entsprechende Lohngruppe in der Ortslohnklasse 1 zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Tabellenlöhnen sind sodann die Tabellenlöhne der übrigen Lohngruppen in den einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen; Satz 2 gilt hierbei entsprechend. Zu den so errechneten Beträgen tritt die Lohnzulage gemäß § 4 Abs. 1.

(3) Die Tabellenlöhne für die Arbeiter im Fahrdienst der Nahverkehrsbetriebe sind nach den Grundsätzen dieses Tarifvertrages bezirklich neu zu berechnen.

§ 7

./.

§ 8

./.

§ 9

Wiederinkraftsetzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 13

Der Bundeslohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Juli 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 3. Dezember 1967

Löhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 14

Lohngruppen	Beschäftigungszeit	Ortslohnklassen	
		1 (S) 105 ⁰ / ₁₀₀ ab 1.1.1968	2 (A) 100 ⁰ / ₁₀₀ ab 1.1.1968
I a = 81 v. H.	bis 2 Jahre	308	294
	nach 2 Jahren	315	301
	nach 4 Jahren	316	302
	nach 6 Jahren	320	306
	nach 8 Jahren	321	307
I b = 83 v. H.	bis 2 Jahre	315	301
	nach 2 Jahren	322	308
	nach 4 Jahren	323	309
	nach 6 Jahren	327	313
	nach 8 Jahren	328	314
II = 89 v. H.	bis 2 Jahre	336	320
	nach 2 Jahren	343	327
	nach 4 Jahren	344	328
	nach 6 Jahren	348	332
	nach 8 Jahren	349	333
III = 94 v. H.	bis 2 Jahre	353	337
	nach 2 Jahren	360	344
	nach 4 Jahren	361	345
	nach 6 Jahren	365	349
	nach 8 Jahren	366	350
IV = 100 v. H.	bis 2 Jahre	374	357
	nach 2 Jahren	381	364
	nach 4 Jahren	382	365
	nach 6 Jahren	386	369
	nach 8 Jahren	387	370
V = 108 v. H.	bis 2 Jahre	402	384
	nach 2 Jahren	409	391
	nach 4 Jahren	410	392
	nach 6 Jahren	414	396
	nach 8 Jahren	415	397
VI = 115 v. H.	bis 2 Jahre	426	407
	nach 2 Jahren	433	414
	nach 4 Jahren	434	415
	nach 6 Jahren	438	419
	nach 8 Jahren	439	420
VII = 121 v. H.	bis 2 Jahre	447	427
	nach 2 Jahren	454	434
	nach 4 Jahren	455	435
	nach 6 Jahren	459	439
	nach 8 Jahren	460	440

Löhne nach dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 14
— unter dem 20. Lebensjahr — Stundenlohn in Pf ab 1. 1. 68

Lohngruppen		Ortslohnklassen	
		1 (S) 105 ⁰ / ₁₀₀	2 (A) 100 ⁰ / ₁₀₀
I a	Bis zum 16. Lebensjahr	65 v. H. 209	200
	nach dem 16. Lebensjahr	85 v. H. 265	254
	nach dem 18. Lebensjahr	95 v. H. 294	281
I b	Bis zum 16. Lebensjahr	65 v. H. 213	204
	nach dem 16. Lebensjahr	85 v. H. 272	260
	nach dem 18. Lebensjahr	95 v. H. 300	287
II	Bis zum 16. Lebensjahr	65 v. H. 227	217
	nach dem 16. Lebensjahr	85 v. H. 289	276
	nach dem 18. Lebensjahr	95 v. H. 319	305
III	Bis zum 16. Lebensjahr	65 v. H. 238	228
	nach dem 16. Lebensjahr	85 v. H. 303	290
	nach dem 18. Lebensjahr	95 v. H. 336	321
IV	Bis zum 16. Lebensjahr	65 v. H. 252	241
	nach dem 16. Lebensjahr	85 v. H. 321	307
	nach dem 18. Lebensjahr	95 v. H. 356	340
V	Bis zum 16. Lebensjahr	65 v. H. —	—
	nach dem 16. Lebensjahr	85 v. H. —	—
	nach dem 18. Lebensjahr	95 v. H. 383	366

Anlage D

8. Bundeslohntarifvertrag
für Haus- und Küchenpersonal
vom 3. Dezember 1967

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

wird gemäß § 6 der Anlage 5 zum BMT-G folgendes vereinbart:

§ 1

Monatslohn

(1) Der Monatslohn der Haus-, Stations- und Küchenmädchen wird auf die Beträge der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügten Lohntabelle festgesetzt. Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Beamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

Der Vollohn erhöht sich nach Maßgabe der Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G); § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Auf Haus-, Stations- und Küchenmädchen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 BMT-G sinngemäß Anwendung.

(2) Bei Haus-, Stations- und Küchenmädchen, die sowohl am 31. März 1963 als auch am 31. Dezember 1967 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben, werden Zeiten, die nach § 1 Abs. 2 des 5. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal vom 17. Mai 1963 zu berücksichtigen waren, auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Haus- und Küchenpersonal, für das durch bezirkliche Vereinbarung besondere Lohngruppen gebildet worden sind. Insoweit werden die Monatslöhne durch bezirkliche Vereinbarung neu geregelt.

§ 2
Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält das Haus-, Stations- oder Küchenmädchen einen Sozialzuschlag für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H. für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H. des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 28. Juli 1958 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Haus-, Stations- oder Küchenmädchens Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärung:
Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Frage, ob für Kinder, für die nach § 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 12. Juni 1964 der Kinderzuschlag nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe zusteht, Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, erhält der Arbeiter den Sozialzuschlag auch für die Kinder, für die er ihm ohne diese Vorschrift zugestanden hätte.

§ 3
Lohnanspruch in besonderen Fällen

Besteht das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Monats, wird für jeden Tag, an dem das Arbeitsverhältnis besteht, $\frac{1}{30}$ des Monatslohnes gezahlt. Ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatslohnes, wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ des Monatslohnes gezahlt. Entfällt bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses der Lohnanspruch für ganze Tage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig gearbeitet hätte, wird der Monatslohn für jeden Tag um $\frac{1}{30}$ gekürzt. Entfällt in diesem Falle der Lohnanspruch für einzelne Stunden eines Arbeitstages, wird der Monatslohn für jede volle Stunde ohne Lohnanspruch

- für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968 um $\frac{1}{195}$ und
- für die Zeit vom 1. Januar 1969 an um $\frac{1}{191}$ gekürzt.

§ 4
Sachleistungen

- Von dem Monatslohn wird der Wert der Sachleistungen einbehalten.
- Werden dem Arbeiter während einer Zeit, in der er keinen Lohnanspruch hat (z. B. während einer Krankheit), Sachleistungen gewährt, hat er dem Arbeitgeber deren Wert nach den Sätzen des Absatzes 3 zu vergüten.
- Der Wert der vollen Verpflegung wird auf 108,— DM monatlich, 25,20 DM wöchentlich, 3,60 DM täglich festgesetzt. Hiervon entfallen auf

	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
a) Frühstück	18,—	4,20	0,60
b) Mittagessen	51,—	11,90	1,70
c) Nachmittagskaffee	9,—	2,10	0,30
d) Abendessen	30,—	7,—	1,—

Der Wert der Wohnung (einschließlich Heizung und Beleuchtung) wird nach Maßgabe bezirklicher Regelung festgesetzt.

§ 5
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 3 gelten nicht für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes.

§ 6
Wiederinkraftsetzung des 7. Bundeslohntarifvertrages

Der 7. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal vom 1. Juli 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 7
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des Bundeslohntarifvertrages Nr. 14 außer Kraft.

Köln, den 3. Dezember 1967

Monatslohntabelle
gemäß § 1 Abs. 1 des 8. Bundeslohntarifvertrages
für Haus- und Küchenpersonal vom 3. Dezember 1967
für den Bereich der
kommunalen Arbeitgeberverbände Bayern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein
— gültig ab 1. Januar 1968 —

	Ortslohnklasse	
	1 (S) DM	2 (A) DM
1. Vollöhne		
Vollohn nach Vollendung des		
20. Lebensjahres	601	573
Monatslohn nach 2 Jahren	614	587
Monatslohn nach 4 Jahren	616	589
Monatslohn nach 6 Jahren	624	597
Monatslohn nach 8 Jahren	626	599
2. Monatslöhne der jugendlichen		
Arbeiterinnen		
bis zum 16. Lebensjahr	391	372
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	511	487
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	571	544

Nr. 132

Anordnung
betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Kirchengemeinden

Gemäß § 7 der Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 (GVBl. Bd. XIV, S. 35) wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 21. April bis 13. Juli 1968 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

2.

Die Gemeindeglieder sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 14., 21. und 28. April 1968 und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden. Die Abkündigung ist am 30. Juni 1968 zu wiederholen. Wegen der Form der Abkündigung wird auf das in den Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindegewahlordnung (GVBl. Bd. XIV, S. 39) vorgeschlagene Muster verwiesen. Um Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

3.

Nach § 6 der Gemeindegewahlordnung hat die Anmeldung durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindegewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindegewahlräten zugänglich gemacht werden. (Vgl. Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindegewahlordnung.) Anmeldeformulare können beim Oberkirchenrat angefordert werden.

4.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 ff. der Gemeindegewahlordnung.

5.

Mit dem 13. Juli 1968 endet die Frist für die Eintragungen in die Wählerliste.

Anträge auf Eintragung in die Wählerliste, die verspätet oder sonst außerhalb der für die Auslegung bestimmten Zeit eingehen, sind für die nächste Auslegung der Wählerliste zurückzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Oldenburg, den 2. April 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 133

Einberufung zur 1. Tagung der 39. Synode

Die 39. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Montag, den 13. Mai 1968

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 18.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Die Verhandlungen der Synode beginnen am Dienstag, 14. Mai 1968, um 9.15 Uhr in der Bäuerlichen Volkshochschule in Hankhausen bei Rastede und werden voraussichtlich am Donnerstag, 16. Mai 1968, beendet sein.

Am Sonntag, 12. Mai 1968, ist gemäß Art. 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Um eine rechtzeitige Beratung in den Ausschüssen sicherzustellen, müssen etwaige Anträge und Eingaben an die Synode bis spätestens zum 29. April 1968 über den Oberkirchenrat eingereicht werden. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 29. April 1968 eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Oldenburg, den 9. April 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 134

Anordnung

betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden

Gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung beträgt die Amtszeit der Kirchenältesten 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

In diesem Jahr läuft die Amtszeit der im Jahre 1962 gewählten bzw. wiedergewählten Ältesten ab. Es haben daher nach der Gemeindegewahlordnung (GVBl. XIV. Band, S. 35) Ergänzungswahlen stattzufinden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Kirchenordnung sind Ersatzälteste gleich der Hälfte der Zahl der Kirchenältesten zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt wie die der Kirchenältesten 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

In diesem Jahr läuft die Amtszeit der Ersatzältesten ab, die im Jahre 1965 nicht durch das Los ausgeschieden sind.

Zur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. Spätestens **18. Juni 1968**: Feststellung der Hälfte der Ältesten, die nach 6jähriger Amtszeit ausscheidet sowie der ausscheidenden Ersatzältesten.
2. Spätestens **18. Juni 1968**: Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 21 der Gemeindegewahlordnung, falls der Gemeindekirchenrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. **23. Juni 1968**: Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **13. Juli 1968** unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindegewahlordnung.
4. **30. Juni 1968**: Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **13. Juli 1968**.
5. **13. Juli 1968**: Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. **17. Juli 1968**: Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindegewahlordnung.
7. **24. Juli 1968**: Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag Vorgesetzten gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
8. **2. August 1968**: Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
9. **12. August 1968**: Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.

10. **14. August 1968**: Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindegewahlordnung) und Erklärung (§ 18 Gemeindegewahlordnung) an die Vorgesetzten mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum **21. August 1968** an den Gemeindekirchenrat zurückzureichen (§ 26 Gemeindegewahlordnung).

11. **24. August 1968**: Letzter Termin für die Aufstellung der Wahlliste (vgl. Ausführungsanweisung zu § 27) gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 27 Absatz 3 Gemeindegewahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindegewahlordnung.

12. **25. August 1968**: Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Absatz 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Absatz 2 der Gemeindegewahlordnung im Gottesdienst.

13. **1. September 1968**: Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.

14. **8. September 1968**: Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.

15. **14. September 1968**: Letzter Termin für die Anfechtung der Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß § 42 der Gemeindegewahlordnung.

16. **22. September 1968**: Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

Die gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung ausscheidenden Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Die vorstehende Anordnung gilt entsprechend für die Ergänzungswahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 5. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 135

Anordnung

betreffend Wahlen zu den Kreissynoden

Nach Artikel 55 Absatz 2 der Kirchenordnung werden die Kreissynoden für die Dauer von vier Jahren gebildet.

Die Amtszeit der gemäß Anordnung des Oberkirchenrats vom 5. Juni 1964 (GVBl. XVI. Band, S. 21) gebildeten Kreissynoden läuft in diesem Jahr ab.

Auf Grund des Artikels 55 Absatz 2 und Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung wird angeordnet:

Nach Durchführung der für dieses Jahr angeordneten Ergänzungswahlen zu dem Gemeindekirchenrat wählen die Gemeindekirchenräte gemäß Artikel 56 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenordnung die aus den Kirchengemeinden zu entsendenden Kirchenältesten sowie deren Ersatzmitglieder.

Es sind zu wählen:

1. Aus jeder Kirchengemeinde zwei Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Seelen, die nur 1 Pfarrstelle haben, vier Kirchenälteste; aus Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zwei Kirchenälteste für jede Pfarrstelle. Für jedes gewählte Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Gemeindekirchenrats eine Ersatzwahl durchzuführen. Für die Wahlen der Kirchenältesten und Ersatzmitglieder gelten die in der Anordnung des Oberkirchenrats betr. Vornahme von Wahlen zur Synode vom 8. 9. 1954 (GVBl. Band XIV, Seite 71) über die Durchführung von Wahlen enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Bei Vornahme der Wahl in geheimer Abstimmung ist deshalb folgendes zu beachten:

1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit des Gemeindekirchenrats einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Vorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kirchenältesten, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig:

- a) wenn das im vorstehenden Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt oder

- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen, als Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Kirchenälteste einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Kreissynode zu wählen sind. Gewählt sind dann Älteste, in der Zahl, die der Gemeindekirchenrat in die Kreissynode zu entsenden hat, und zwar die Ältesten mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:

Soweit der erste Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im dritten Wahlgang zwischen den Ältesten, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt so viel Älteste zur Wahl gestellt werden, als noch zu wählen sind, von denen die Ältesten gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wahl der Ersatzmitglieder:

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Kreissynode.

Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, welche zusammen mit den Wahlunterlagen von den Gemeindekirchenräten dem Kreiskirchenrat zu Händen des Kreispfarrers eingesandt wird.

2. Der Kreiskirchenrat beruft nach Artikel 56 Absatz 1, Ziff. 4 bis 8 als Mitglieder der Kreissynode:

- einen Kreisbeauftragten für die christliche Unterweisung;
- zwei Lehrer oder Katecheten, die christliche Unterweisung erteilen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften für christliche Unterweisung sind vorher zu hören;
- einen Organisten oder Chorleiter;
- zwei in der missionarischen oder diakonischen Arbeit der Kirche stehende Glieder des Kirchenkreises.

Darüber hinaus ist der Kreiskirchenrat berechtigt, im kirchlichen Leben besonders bewährte Gemeindeglieder bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen, die sich aus den Ziffern 1 bis 7 des Absatzes 1 von Artikel 56 der Kirchenordnung ergibt, zu berufen.

Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für das Mitglied eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, ist auf der nächsten Sitzung des Kreiskirchenrates ein neues Mitglied zu berufen.

3. Die gemäß Ziffern 1 und 2 neugebildeten Kreissynoden treten bis zum 15. November 1968 zu ihrer ersten ordentlichen Tagung zusammen. Ort und Zeit dieser Tagung werden vom Kreiskirchenrat festgesetzt und den Gemeindekirchenräten mindestens 6 Wochen vorher mitgeteilt. Diese ihrerseits teilen dem Kreiskirchenrat die Namen der Gewählten mindestens 5 Wochen vor der Tagung mit.

4. Die Kreissynode wählt bei ihrer ersten Tagung die drei Ältesten, die nach Artikel 70 der Kirchenordnung als Mitglieder des Kreiskirchenrates für die vierjährige Dauer der Kreissynode zu amtierenden haben.

Hierzu wird auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden verwiesen, wonach Wahlen der Mitglieder des Kreiskirchenrates nur vorgenommen werden können, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen.

Oldenburg, den 5. 6. 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 136

Anordnung betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant

Die 1962 gewählten Kirchenältesten der ehemaligen Kirchengemeinde Rüstringen, die jetzt den Gemeindekirchenräten der neugebildeten Kirchengemeinden angehören, scheidern auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes betr. Bildung der Kirchengemeinde Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche, Bant vom 30. Dezember 1965 (GVBl. XVI. Band, S. 69) bei den in diesem Jahr stattfindenden Ergänzungswahlen aus ihrem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Oldenburg, den 5. 6. 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 137

Anordnung betr. Wahlen zum Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Lutherkirche

Für die gemäß Anordnung des Oberkirchenrats vom 10. Januar 1966 (GVBl. XVI. Bd., S. 75) durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wilhelmshaven berufenen Kirchenältesten und Ersatzältesten endet die Amtszeit mit den in diesem Jahr durchzuführenden Wahlen zu den Gemeindekirchenräten.

Mit Zustimmung des Synodalausschusses ordnet der Oberkirchenrat hiermit gemäß Art. 104 Nr. 5 der Kirchenordnung Neuwahlen an.

Zu wählen sind:

Neun Kirchenälteste und sechs Ersatzälteste.

Für die Durchführung der Wahl gilt der in der Anordnung des Oberkirchenrats vom 30. 5. 1968 betr. Ergänzungswahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden festgelegte Zeitplan.

Die ausscheidenden Kirchenältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Oldenburg, den 12. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 138

Gesetz betr. die Errichtung von Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Eversten werden eine 5. und 6. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1969 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 139

Bekanntmachung

betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen

Auf Grund der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Land Niedersachsen vom 29. 11. 1967 bemißt sich bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge der Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1968 nach der Verordnung vom 24. 11. 1966 (siehe Bekanntmachung Nr. 91 vom 25. 1. 1967 im GVBl. für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, XVI. Band, Seite 116).

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrates vom 27. Februar 1968 wird verwiesen.

Oldenburg, den 15. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 140

Bekanntmachung

betreffend Gewährung von Unterhaltszuschüssen, Alterszulagen, Frauenzulagen und Kinderzuschlägen an Vikare

Nachstehend werden die für in der Ausbildung stehende Vikare ab **1. Januar 1968** geltenden Sätze der Unterhaltszuschüsse, Alterszulagen, Frauenzulagen und der Kinderzuschläge bekanntgegeben.

1. Unterhaltszuschuß:
 - a) Im Lehrvikariat 450,— DM
 - b) Im Pfarrvikariat 500,— DM
 - c) Nach Zulassung zur 2. Prüfung 600,— DM
 - d) Nach der Ordination 700,— DM
2. Alterszulage:
 - Nach Vollendung des 26. Lebensjahres 88,— DM
 - Nach Vollendung des 32. Lebensjahres 176,— DM
 - Nach Vollendung des 38. Lebensjahres 264,— DM
3. Frauenzulage: 160,— DM
Die Frauenzulage wird gezahlt, wenn die Ehefrau kein eigenes Einkommen aus einem Beschäftigtenverhältnis gleich welcher Art erzielt.
4. Als Kinderzuschlag wird in allen Altersklassen ein einheitlicher Satz von monatlich 50,— DM gezahlt.

Die in der Bekanntmachung vom 20. 4. 1967 (GVBl., Bd. XVI, S. 152) veröffentlichten Sätze werden aufgehoben.

Oldenburg, 24. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 141

Bekanntmachung

betreffend Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Nachstehend werden die staatlichen Beihilferichtlinien in der geltenden Fassung, die laufend berücksichtigt worden ist, veröffentlicht.

Sie gelten für Pfarrer, Beamte, Vikare, Versorgungsempfänger und andere Mitarbeiter gemäß § 37 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 99) und § 14 Absatz 2 der Richtlinien über die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 (GVBl. XV. Band, Seite 78).

Erläuternde staatliche Ausführungsbestimmungen zu den neu gefaßten Beihilfavorschriften werden entsprechend angewandt.

Die Bekanntmachung vom 12. August 1959 (GVBl. XV. Band, Seite 47) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften — BhV —) in der Fassung vom 28. Oktober 1965

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witvern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

(1a) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziffer 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und Kinderzuschlag für die Waise erhält.

(3) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Nr. 2

Beihilfefälle

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen
 1. in Krankheitsfällen
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für die selbst nicht oder nur teilweise (Nr. 12 Abs. 1a) beihilfeberechtigte Ehefrau des Beihilfeberechtigten; für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemann der Beihilfeberechtigten, wenn sein Lebensunterhalt überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wird,
 - c) für die in Absatz 2 bezeichneten Kinder;
 2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten;
 3. im Todesfalle
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn dem Beihilfeberechtigten der Kinderzuschlag hätte gewährt werden können;
 4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c, Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 4 Buchstabe c werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder berücksichtigt, für die der Beihilfeberechtigte einen Kinderzuschlag von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb bezieht. Aufwendungen für uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn und soweit er die Kosten des Beihilfefalles getragen hat. Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind nur gewährt, wenn er die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Kinderzuschlagsberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen
zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden sowie für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden,
2. in Geburtsfällen
für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
3. in Todesfällen
für die Erd- oder Feuerbestattung.

(2) Notwendige Aufwendungen sind die Kosten der Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, und die sonstigen unter Nrn. 4 bis 11 aufgeführten Aufwendungen. Über den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Krankenschein- und Rezeptgebühren sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. — deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenersatz zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt nicht

1. für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse;
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer Ersatzkasse pflichtversichert ist, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden;
3. für die nach § 165 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, wenn das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung während der nach dieser Vorschrift geforderten Dauer ein freiwilliges war und Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen auf Grund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(4a) Werden Leistungen, die auf Grund von § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes zustehen, nicht in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften in vollem Umfang beihilfefähig.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nr. 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehörte oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nr. 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten des Angehörigen sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Ärztliche und zahnärztliche Untersuchung, Beratung und Ver- richtung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vor- schriften. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendun- gen für eine Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.
2. Zahnärztliche Sonderleistungen und kieferorthopädische Lei- stungen (Nrn. 7 und 8).
3. Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen öffentlichen oder freien gemeinnützigen Kranken- anstalten. Bei Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse sind daneben 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in der zweiten und in der dritten Klasse beihilfefähig. Sind in den Pflegesätzen der dritten Klasse die Kosten für ärzt- liche Behandlung enthalten, so gelten im allgemeinen 80 vom Hundert der Pflegesätze als Kosten für Unterkunft und Ver- pflegung. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Ge- werbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der am Orte der Unter- bringung oder in nächster Umgebung für Unterkunft und Verpflegung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt beihilfefähig wäre. Die beihilfefähigen Kos- ten für Unterkunft und Verpflegung sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig, wenn der Beihilfeberechtigte in sei- ner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, andernfalls nur zu 80 vom Hundert.
4. Erste Hilfe.
5. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflege- kraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Er- satzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind nicht beihilfefähig.
- 5a. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 12 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziff. 3, Nr. 5 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein

führenden Familienangehörigen oder der den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, daß im Haushalt mindestens ein dem schulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Ziffer 5 letzter Satz gilt entsprechend.

6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Aufwendungen für Verpflegung bis zu 5 DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 10 DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig.
9. Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, wenn sie in dem anliegenden Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel genannt sind, sowie vom Arzt schriftlich verordnete Körperersatzstücke. Der Bundesminister des Innern kann das Verzeichnis ändern oder ergänzen und die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen auf Höchstbeträge begrenzen. Bei orthopädischer Fußbekleidung sind die Aufwendungen um den Betrag für eine normale Fußbekleidung zu kürzen. Aufwendungen für eine Sehhilfe für Erwachsene sind bei gleichbleibender Sehschärfe nur beihilfefähig, wenn die letzte Beihilfe zu einer solchen Aufwendung mindestens drei Jahre zurückliegt oder wenn die Aufwendung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

— Anlage zu Nr. 4 Ziff. 9 BhV —

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Hilfsmittel (ohne die Aufwendungen für den Betrieb bzw. die Unterhaltung):

1. Hörapparate,
2. Sehhilfen,
3. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
4. Fußeinlagen,
5. Stützapparate,
6. Bruchbänder,
7. Blindenführhunde einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
8. Blindenstöcke,
9. Krankenfahrstühle,
10. Krankenheber,
11. Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit,
12. Leibbinden (einschl. Wärmebinden),
13. Gummistrümpfe, Kniekappen, Knöchel- und Gelenkstützen,
14. Krücken, Krankenstöcke (einschl. Gehbänken mit Zubehör),
15. Spastikerstühle,
16. Gipsbetten (bei Erkrankungen der Wirbelsäule),
17. Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
18. Elektronen-Sprechgerät (elektronischer Kehlkopf),
19. Suspensorien,
20. Dauerkatheder,
21. Wasser- und Luftkissen gegen Wundliegen.

Die Mietgebühren für die genannten Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie niedriger als die entsprechenden Anschaffungskosten sind.

10. Die Beförderung des Erkrankten und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat, es sei denn, daß sich die Notwendigkeit der sofortigen Behandlung plötzlich ergeben hat. Besteht die Möglichkeit, öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen, sind nur die Kosten dafür und nur die der niedrigsten Beförderungsklasse unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen beihilfefähig. Höhere Beförderungskosten dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie unvermeidbar sind oder

waren, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die anderweitige Beförderung wegen des Gesundheitszustandes des Erkrankten erforderlich ist oder war. Bei Behandlung am Orte des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichts sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 bis 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn dieser in dem vom Bundesminister des Innern auf Grund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten ist. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nr. 13 Abs. 1 zuständige Stelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, daß sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren werden nicht gewährt,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. in den letzten zwölf Monaten vor Erreichen der Altersgrenze, es sei denn, daß es sich um die Folgen einer Dienstbeschädigung handelt,
4. solange der Beihilfeberechtigte aus straf- oder disziplinarrechtlichen Gründen vorläufig des Dienstes enthoben ist,
5. wenn die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unmittelbar bevorsteht.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seebädern sind nur beihilfefähig, wenn sie außerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September durchgeführt werden.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nr. 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich, wenn der Beihilfeberechtigte in seiner Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, weil er gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet ist, im übrigen bis zum Höchstbetrag von 13 DM täglich.

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen oder insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkungen des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei kieferorthopädischer Behandlung

(1) Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn

1. der Amts- oder Vertrauensarzt (-zahnarzt) auf Grund eines Heil- und Kostenplanes des Zahnarztes bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist und
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind bis zum Höchstbetrage von 1200 DM für jede Person beihilfefähig.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nr. 4 Ziff. 3 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nr. 4 Ziff. 5 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nr. 4 Ziff. 5 letzter Satz ist anzuwenden,
6. für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten bis zu 250 DM,
7. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,

8. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, falls die Mutter stillt, um den Betrag eines Stillgeldes, wenn

1. die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen und
2. Stillgeld nicht auf Grund des Mutterschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung oder anderer Vorschriften gewährt wird.

Das Stillgeld wird gewährt, solange die Mutter stillt, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft. Es beträgt für jeden Kalendertag 0,75 DM. Kann Stillgeld von anderer Seite beansprucht werden, ermäßigt sich das Stillgeld aus Beihilfemitteln um diesen Betrag.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung im Ausland

(1) Bei Tuberkuloseerkrankung sind ausnahmsweise die Aufwendungen für die Behandlung, Unterkunft und Verpflegung in einer Tuberkuloseheilstätte in Österreich oder im Hochgebirge der Schweiz beihilfefähig, wenn nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten eine Behandlung im Inland keinen Erfolg verspricht und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt hat. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nur in Höhe des niedrigsten Satzes der Anstalt beihilfefähig. Nr. 4 Ziff. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Hat ein Beihilfeberechtigter oder ein nach Nr. 2 berücksichtigungsfähiger Angehöriger seinen dauernden Aufenthaltsort in einem grenznahen Gebiet, sind Aufwendungen für eine Behandlung oder Entbindung im Ausland mit Ausnahme der Aufwendungen für einen Sanatoriumsaufenthalt oder eine Heilkur im Rahmen dieser Vorschriften bis zu den Kosten einer Behandlung oder Entbindung im Inland beihilfefähig, wenn der ausländische Behandlungsort vom Aufenthaltsort leichter erreichbar ist als der nächste inländische Behandlungsort; sie sind ohne diese Beschränkung beihilfefähig, wenn eine sachgemäße Krankenhilfe im Inland nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen wäre. Bei stationärer Behandlung oder Entbindung sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nur bis zu der Höhe beihilfefähig, in der beihilfefähige Aufwendungen entstanden wären, wenn die Behandlung oder Entbindung in der dem Wohnort nächstgelegenen inländischen öffentlichen Krankenanstalt erfolgt wäre.

(2) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise und kann die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden, so sind die im Ausland entstehenden notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Erkrankt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneter Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, so sind die notwendigen Aufwendungen für die Krankenbehandlung im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären.

(3a) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen kann zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland mit Ausnahme von Behandlungen in einem Sanatorium oder anläßlich einer Heilkur Beihilfe im Rahmen dieser Vorschriften ausnahmsweise gewährt werden, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Behandlung im Ausland dringend erforderlich ist. Unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. Die Beihilfefähigkeit muß vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anerkannt worden sein.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Nr. 11
Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen umfassen nur die Kosten für die Leichenschau, den Sarg bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges, die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder die Überführung zum nächstgelegenen Krematorium, die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes für die Urne bis zur Höhe von 200 DM, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal.

(2) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife, sind die im Ausland entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 in angemessenem Umfang beihilfefähig.

(3) Stirbt ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei privatem Aufenthalt im Ausland, sind die Aufwendungen im Ausland bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig, die im Inland entstanden wären. Überführungskosten der Leiche oder der Urne sind bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz beihilfefähig.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für im Ausland wohnende Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sowie im Ausland wohnende berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind. Für die Überführung zum Familienwohnsitz können höchstens die Kosten für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern berücksichtigt werden.

Nr. 12
Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Satz erhöht sich für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, auf 55 vom Hundert und für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung kinderzuschlagberechtigende Kind um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert; dabei werden uneheliche Kinder eines männlichen Beihilfeberechtigten nur berücksichtigt, wenn er sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht auf Grund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(1a) Steht der Ehefrau des Beihilfeberechtigten auf Grund eines Beamtenverhältnisses mit herabgesetzter Arbeitszeit eine Beihilfe nur zum Teil zu, ist diese Beihilfe auf die Beihilfe nach Absatz 1 anzurechnen.

(2) Sind freiwillig Versicherte trotz ausreichender Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Satz für Aufwendungen in diesen Fällen um 20 vom Hundert.

(2a) Bei stationärer Unterbringung in einer Kranken- oder Entbindungsanstalt erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 2 zu erhöhen ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachweisen, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 13
Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(2a) Ist eine nach diesen Vorschriften erforderliche vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und festgestellt wird, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben. Das gilt nicht für Fälle der Nr. 6.

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(4) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 50 DM betragen.

(5) Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelauflage „Für Beihilfeszwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(7) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Bei Beihilfen von mehr als 500 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 1000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 14
Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind.

Nr. 15
Übergangs- und Schlußvorschriften

(1)* Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft. Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften in der ursprünglichen Fassung vom 17. März 1959. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

dieser Verwaltungsvorschriften entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfegrundsätzen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das gleiche, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Hinweise zur Anwendung der Beihilfevorschriften

Bei Anwendung der BhV bitte ich die folgenden erläuternden Hinweise zu beachten:

Zu Nr. 1

Zu Absatz 1:

1.1 Beihilfeberechtigt sind auch Empfänger von Emeritenbezügen. Das gleiche gilt für Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 25 Abs. 2 NBG), solange sie Unterhaltsbeihilfe beziehen, nicht jedoch z. B. für Studierende der Ingenieurschulen und Medizinalassistenten.

1.2 Auch einem nach dem Ausscheiden der beihilfeberechtigten Person aus dem Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis gestellten Beihilfeantrag kann im Einzelfalle noch entsprochen werden. Es kommt nur darauf an, daß die Beihilfeberechtigung zum Zeitpunkt des Entstehens der beihilfefähigen Aufwendungen bestand (Nr. 3 Abs. 5 BhV), die Jahresfrist gewahrt ist (Nr. 13 Abs. 3 BhV) und Sondervorschriften (z. B. Nr. 14 Abs. 2 BhV in Todesfällen) nicht entgegenstehen.

1.3 Im Falle einer Versetzung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können Beihilfen zu Aufwendungen, die noch während der Dienstzeit beim alten Dienstherrn entstanden sind, bei diesem auch nach Wegfall des Anspruchs auf laufende Bezüge innerhalb der Jahresfrist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV beantragt werden, sofern der neue Dienstherr nachweislich Beihilfen zu diesen Aufwendungen nicht gewährt. Für den Fall der Abordnung Hinweis auf Nr. 1 Abs. 3 BhV und lfd. Nr. 1.8.

1.4 Aufwendungen der aus eigenem Recht beihilfeberechtigten Ehefrau sind über den sonst beihilfeberechtigten Ehemann nicht beihilfefähig (Gleichberechtigtungsgrundsatz; Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BhV). Die selbst uneingeschränkt beihilfeberechtigte Ehefrau (z. B. die Ruhestandsbeamtin nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BhV) muß in Krankheitsfällen ihre Kosten mit einem Antrag gegenüber ihrer Festsetzungsstelle (Beschäftigungs-/Pensionsregelungsbehörde) geltend machen. Diese grundsätzliche Bestimmung wirkt zwangsläufig auch nach dem Tode des Ehemannes und damit erlangter zusätzlicher Beihilfeberechtigung nach Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 3 BhV in dem Sinne weiter, daß der Antragsberechtigte aus eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. der Rechtsstellung als Ruhestandsbeamtin gegenüber der nur abgeleiteten Antragsbefugnis aus der Tätigkeit und Rechtsstellung des verstorbenen Ehemannes der Vorrang zukommt. Sind sonstige Familienangehörige nach Nr. 1 Abs. 1 BhV selbst beihilfeberechtigt (z. B. ein Kind, das Beamtenanwärter ist), müssen auch diese die Beihilfe zu ihren Krankheits- usw. Kosten selbständig in einem eigenen Beihilfeantrag bei ihrer Festsetzungsstelle beantragen.

Zu Absatz 2:

1.5 Sind Versorgungsempfänger auf Grund ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst uneingeschränkt zum Bezug von Beihilfen berechtigt und ruht dementsprechend gemäß Abs. 2 Ziff. 2 das ihnen nach Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 zustehende Recht, so sind für die Beihilfengewährung die jeweiligen Beschäftigungsbehörden zuständig. Begründet jedoch die Beschäftigung im öffentlichen Dienst keine uneingeschränkte selbständige Berechtigung auf Beihilfe, so bleiben die Pensionsregelungsbehörden für die Gewährung der Beihilfen zuständig.

1.6 Beihilfefähige Aufwendungen, die einem Versorgungsempfänger während einer eine Beihilfeberechtigung begründenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst entstehen, sind — gegebenenfalls auch nach Beendigung dieser Tätigkeit unter Einhaltung der Antragsfrist nach Nr. 13 Abs. 3 BhV — der Beschäftigungsbehörde gegenüber geltend zu machen. Anträge für Aufwendungen, die vor Aufnahme einer solchen Beschäftigung entstanden sind oder die nach Beendigung derselben entstehen, sind bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde einzureichen.

1.7 Werden Bedienstete auf unbestimmte Zeit beschäftigt, so sind sie unter den sonstigen Voraussetzungen vom Beginn der Beschäftigung an beihilfeberechtigt.

Nr. 1 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a BhV ist als Ausschlußvorschrift für die Fälle gedacht, in denen ein Dienst- oder Vertragsverhältnis mit dem von vornherein erkennbaren Ziel einer zeitlichen Begrenzung von unter einem Jahr vereinbart wird.

Die zur Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind dagegen nicht als erfüllt anzusehen, wenn — z. B. aus verwaltungs- oder haushaltstechnischen Gründen — kurz befristete Beschäftigungszeiträume mehrfach verlängert oder mit dem gleichen Dienstherrn — ohne zeitliche Unterbrechung — vertraglich neu vereinbart werden. In diesen Fällen kann Nr. 1 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a sinngemäß nur Anwendung finden, solange die ununterbrochene Beschäftigungsdauer insgesamt die Jahresgrenze nicht erreicht. Wird durch Vertragsverlängerung oder erneute vertragliche Vereinbarung mit dem gleichen Dienstherrn — ohne zeitliche Unterbrechung — die Jahresgrenze erreicht oder überschritten, so entfällt der Ausschlußbestand mit Rückwirkung. Die rückwirkende Beihilfeberechtigung beginnt somit in diesen Fällen — wie bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen — vom Tage des Beschäftigungsbeginns an. Nr. 13 Abs. 3 BhV ist zu beachten.

Eine andere Beurteilung ergibt sich in den Fällen, in denen einem befristeten Vertragsverhältnis eine — ebenfalls nur kurzfristige — Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einem anderen Dienstherrn unmittelbar vorausgegangen ist. Hier handelt es sich um eine Aneinanderreihung mehrerer voneinander unabhängiger Beschäftigungszeiträume, die jeweils für sich den Ausschlußbestand der vorgenannten Vorschrift erfüllen. Die in einem solchen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen erlangen eine Beihilfeberechtigung erst bei Erfüllung der in Nr. 1 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a BhV genannten Eventualvoraussetzungen, d. h., sie werden beihilfeberechtigt, wenn sie insgesamt 1 Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen sind. In diesen Fällen sind die vor Erlangung der Beihilfeberechtigung entstandenen Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig (Nr. 3 Abs. 5 Ziff. 1 BhV).

Zu Absatz 3:

1.8 Werden Beamte oder Richter zu einem Dienstherrn abgeordnet, für den diese Beihilfevorschriften nicht gelten, so behalten sie für die Zeit ihrer Abordnung die Beihilfeberechtigung nach den BhV, solange sie nach den landesrechtlichen Vorschriften (der Beschäftigungsdienststelle) noch nicht beihilfeberechtigt sind. Den in den Landesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften gewährt, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Zu Nr. 2

Zu Absatz 1:

2.1 Eine Beamtin, deren Arbeitszeit nach § 80 Abs. 2 NBG auf die Hälfte der vollen Arbeitszeit herabgesetzt ist, erhält nach § 87 Abs. 2 Satz 2 NBG Beihilfen in Höhe von 50 v. H. der sonst zu gewährenden Beträge. Der beihilfeberechtigte Ehemann einer solchen Beamtin erhält nach Ziff. 1 Buchst. b i. V. m. Nr. 12 Abs. 1a BhV zu den Aufwendungen seiner Ehefrau Beihilfen unter Anrechnung der an die Beamtin aus eigenem Recht gezahlten Beträge.

2.2 Bei Anwendung der Vorschrift in Ziff. 1 Buchst. b 2. Halbsatz ist davon auszugehen, daß der Lebensunterhalt eines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehemannes einer Beihilfeberechtigten nur dann überwiegend von der Beihilfeberechtigten bestritten wird, wenn das monatliche Durchschnittseinkommen des Ehemannes während der letzten 12 Monate vor Antragstellung wesentlich geringer als das der Beihilfeberechtigten war. Es war wesentlich geringer, wenn es 75 v. H. der monatlichen Bezüge der Beihilfeberechtigten nicht erreicht hat.

Zu Absatz 2:

2.3 Ein Beihilfeberechtigter kann zu den Aufwendungen für ein uneheliches Kind Beihilfen nur erhalten, soweit er die Kosten des Beihilfefalles ohne Kürzung seiner ständigen Unterhaltsleistungen (zusätzlich) getragen hat.

Zu Nr. 3

Zu Absatz 1:

3.1 Angemessen sind Aufwendungen in der Regel, sofern sie in gleichem Umfang auch gemacht worden wären, wenn eine Beihilfe nicht zu erwarten gewesen wäre und die Höhe der Aufwendungen auch von nichtbeihilfeberechtigten Personen nicht als unangemessen betrachtet würde.

Zu Absatz 1 und 2:

3.2 Aufwendungen für Schutzimpfungen (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 4 BhV) sind in angemessenem Umfang beihilfefähig, wenn die Schutzimpfungen nach ärztlichem Urteil notwendig waren und die Teilnahme an kostenlosen Impfungen aus besonderen, von dem Beihilfeberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war.

3.3 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sind im Rahmen der sachlichen Notwendigkeit beihilfefähig. Hierbei kann für jede Behandlung (Sitzung) ein Betrag bis zu 30 DM als angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3:

3.4 Als Sachleistung i. S. von Nr. 3 Abs. 3 BhV ist eine Leistung des Versicherungsträgers zu verstehen, die der Versicherte auf Grund seines Versicherungsverhältnisses beanspruchen kann und die so ausgestaltet ist, daß ihm keine eigenen Aufwendungen entstehen, wenn er seinen Anspruch geltend macht. Üblicherweise werden in diesen Fällen die Kosten für ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw. unter Ausschaltung des Versicherten durch den Versicherungsträger direkt an den Arzt, das Krankenhaus, die Apotheke usw. gezahlt.

Hievon zu unterscheiden sind die Fälle einer **Zuschußgewährung**, d. h. einer bestimmungsgemäßen Leistung des Versicherungsträgers, die so ausgestaltet ist, daß dem Versicherten auch im Regelfalle eigene Aufwendungen erwachsen. Dies ist z. B. bei Zuschüssen für Zahnersatz, größere Heilmittel und Hilfsmittel der Fall. In diesen Fällen ist bei freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten nicht nur der Differenzbetrag, sondern stets der gesamte Rechnungsbetrag beihilfefähig, soweit er sich im Rahmen der Beihilfevorschriften hält. Dies gilt auch in den Fällen, in denen freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse z. B. eine höhere als die allgemeine Krankenhauspflegeklasse in Anspruch nehmen und die Kasse sich in dem Umfang an den durch die stationäre Unterbringung entstehenden Kosten beteiligt, wie sie es bei Inanspruchnahme der allgemeinen Pflegeklasse getan hätte. Ob die Kasse diesen Betrag an den Versicherten selbst oder an einen empfangsberechtigten Dritten (z. B. unmittelbar an das Krankenhaus) gezahlt hat, ist dabei unbeachtlich.

Wenn einem zum Bezug von Sachleistungen Berechtigten bei stationärer Unterbringung in der niedrigsten Pflegeklasse einer Krankenanstalt nur dadurch eigene Kosten entstehen, daß er mit der Krankenanstalt als Selbstzahler abrechnet, handelt es sich um ein Sachleistungssurrogat.

3.5 Die gesetzlichen Kassen und die Ersatzkassen gewähren in der Regel satzungsgemäß die gesamten Kosten bei der Beschaffung einer Brille (in kassenmäßiger Ausführung). Es handelt sich hierbei somit nicht um eine Zuschußgewährung, sondern um eine Sachleistung i. S. von Nr. 3 Abs. 3 BhV. Hieraus ergibt sich im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 der Tarifverträge vom 26. 5. 1964 (Nds. MBl. S. 832), daß pflichtversicherten Bediensteten bei der Beschaffung einer Brille beihilfefähige Aufwendungen nicht erwachsen.

Zu Absatz 4:

3.6 Absatz 4 Satz 1 betrifft die Fälle, in denen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung auf Grund gesetzlicher oder anderer Vorschriften zusteht. Sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 gegeben, so müssen Ansprüche aus den betreffenden Vorschriften in jedem Falle auch voll ausgeschöpft werden. Die Festsetzungsstelle darf selbst dann, wenn der Berechtigte derartige Leistungen nicht in Anspruch genommen hat, nur Aufwendungen berücksichtigen, die über die aus diesen gesetzlichen oder anderen Vorschriften zustehenden

Ansprüche hinausgehen und im Rahmen der Beihilfevorschriften als beihilfefähige Kosten gelten.

3.7 Abs. 4 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn ein Dritter auf Grund von Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (z. B. nach § 823 oder § 1715 BGB) verpflichtet ist, die Kosten beihilfefähiger Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, daß eine Erstattung von dem Dritten (Schadensersatzpflichtigen, Versicherung, Kindesvater) offensichtlich nicht zu erlangen ist. Hinweis auch auf Ziff. 1 Abs. 3 der Vorschubrichtlinien. Beihilfen kommen nur für solche Aufwendungen in Betracht, die im Rahmen der Beihilfefähigkeit über die Leistungen (Erstattung) des Dritten hinausgehen.

3.8 Ist nach dem Beihilfeantrag oder den Belegen zweifelhaft, ob und in welcher Höhe der Antragsteller oder seine Familienangehörigen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, so ist Vorlage des Rentenbescheides zu verlangen oder — falls zur weiteren Aufklärung erforderlich — zusätzlich die Beantwortung der sich ergebenden Fragen zu fordern (z. B.: Welche Gesundheitsstörungen sind als Folge einer Schädigung anerkannt; wie hoch ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit; bei welchem Versorgungsamt werden die Akten geführt?). Die Beihilfeberechtigten sind verpflichtet, alle im Einzelfall vorhandenen Ansprüche anzugeben.

3.9 Da in Geburtsfällen die stationäre Entbindung, insbesondere wegen des nicht hinreichend sicher voraussehbaren Verlaufs einer Geburt, eine zunehmend stärkere Bedeutung erlangt, erkläre ich mich in Übereinstimmung mit dem Bund (RdSchr. des BMI vom 20. 4. 1961, GMBL. S. 262) mit folgender Regelung einverstanden:

Die Aufwendungen für eine stationäre Entbindung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Entbindungsanstalt können im Rahmen der Beihilfevorschriften auch bei pflichtversicherten weiblichen Bediensteten sowie bei Ehefrauen pflichtversicherter Bediensteter insoweit als beihilfefähig angesehen werden, als sie über die zustehenden Kassenleistungen (Sachleistungen und Barleistungen an Stelle von Sachleistungen) hinausgehen (Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV). Mehraufwendungen für eine höhere als die allgemeine Pflegeklasse sind nicht beihilfefähig.

3.10 Sowohl die Sterbegelder aus der gesetzlichen Krankenversicherung als auch die Sterbegelder der Zusatzversorgungsanstalten gehören zu den in Abs. 4 Satz 1 genannten Kostenerstattungen (BMI vom 26. 9. 1960 — II B 2 — 4052 — 306/60). Eine abweichende — günstigere — Regelung ist (als einzige Ausnahme von der Anrechnung) in § 3 Abs. 3 der Tarifverträge vom 26. 5. 1964 für den Fall des Ablebens des Beihilfeberechtigten selbst vereinbart. Die beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen (Nr. 11 BhV) sind daher allgemein um die angeführten Sterbegelder zu kürzen; nur beim Ableben des Beihilfeberechtigten selbst hat die Kürzung um das Sterbegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu unterbleiben. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse Versicherten bleiben Sterbegelder gemäß Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 unberücksichtigt.

3.11 Sind nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähige Familienangehörige eines selbst nicht pflichtversicherten Beihilfeberechtigten auf Grund einer Beschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, so sind sie nach Satz 1 zu behandeln. Die über die zustehenden Kassenleistungen hinausgehenden Aufwendungen können daher — unter der Voraussetzung, daß sie notwendig und angemessen waren — als beihilfefähig berücksichtigt werden.

3.12 Nach Abs. 4 Satz 1 ist auch zu verfahren, wenn die Ehefrau eines Beihilfeberechtigten, der selbst nicht pflichtversichert ist, mit durchschnittlich weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 40 BAT i. V. m. Nr. 1 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b BhV) in einem der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht.

Der Festsetzungsstelle sind in diesen Fällen die entstandenen Aufwendungen nachzuweisen; dem Antrage muß eine Bescheinigung der Krankenkasse über Art und Höhe der von ihr übernommenen Kosten beigelegt werden. Wenn der Berechtigte auf die zustehenden Kassenleistungen verzichtet hat, müssen die beihilfefähigen Aufwendungen um den Betrag gekürzt werden, den die Kasse bei Inanspruchnahme zu leisten verpflichtet gewesen wäre.

3.13 In Abänderung der bisherigen Praxis kann — der Neufassung von Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3 entsprechend — den nach § 165 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 RVO in der Rentnerkrankenversicherung ver-

sicherten Personen unter den genannten Voraussetzungen nur dann eine Beihilfe zu den Gesamtaufwendungen gewährt werden, wenn Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.

3.14 Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz — BSHG — (ausgenommen Tuberkulosehilfe) haben auch gegenüber den Beihilfen subsidiären Charakter.

Wenn solche Leistungen durch einen Träger der Sozialhilfe erbracht werden, ist rechtlich wie folgt zu verfahren:

Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat in diesen Fällen nach Maßgabe seiner Vorleistungspflicht im Sinne des § 44 BSHG zunächst einzutreten.

Der sodann zu stellende Beihilfeantrag ist wie folgt zu ergänzen:

„Ich habe Leistungen auf Grund der Bestimmungen des BSHG von erhalten. Eine genaue Kostenaufstellung wird nach Abschluß der Heilmaßnahme, spätestens innerhalb der nach Nr. 13 Abs. 3 BhV vorgeschriebenen Antragsfrist, von dem Träger der Sozialhilfe unmittelbar übersandt werden. Ich bitte, die bewilligte Beihilfe an bis zur Höhe der von dort tatsächlich aufgewendeten Kosten unmittelbar zu überweisen.“

Bei der Überleitung des Beihilfeanspruchs durch Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 BSHG teilt der Sozialhilfeträger der zuständigen Festsetzungsstelle innerhalb der Antragsfrist (Nr. 13 Abs. 3 BhV) die Höhe der Kosten der Sozialhilfe und der Beteiligung des Hilfeempfängers daran aufgliedert mit. Die Gesamtbeträge bilden — im Rahmen der BhV — die Grundlage für die Berechnung der Beihilfe. Sie ist bis zur Höhe der vom Sozialhilfeträger vorgeleisteten Kosten an diesen, ein noch verbleibender Restbetrag an den Beihilfeberechtigten auszahlend.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Fälle der Tuberkulosehilfe. In diesen Fällen ist bis zur Bekanntgabe einer besonderen Regelung in sinngemäßer Anwendung des RdErlasses vom 24. 2. 1961 (Nds. MBl. S. 159) bzw. nach dem RdErl. vom 18. 9. 1962 (Nds. MBl. S. 830) zu verfahren.

Zu Absatz 6:

3.15 Ob der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht, ist auf Grund ärztlicher Bescheinigungen zu entscheiden, die erforderlichenfalls durch dienstliche Erklärungen zu ergänzen sind.

Zu Absatz 7:

3.16 Als Leistung auf Grund einer früheren Berufstätigkeit des verstorbenen Ehegatten ist z. B. ein Sterbegeld von dem Träger der Pflichtversicherung oder ein Sterbegeld anzusehen, das von dem früheren Arbeitgeber des verstorbenen Ehegatten auf Grund der für sein Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen, sei es auch freiwillig, gezahlt wird, nicht jedoch eine Zahlung, auf Grund einer freiwillig abgeschlossenen Lebens- oder Sterbegeldversicherung.

Zu Nr. 4

Zu Ziffer 1:

4.1 Aufwendungen für Behandlungsmethoden und Heilverfahren, die nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht genügend geeignet erscheinen, die Gesundheit wiederherzustellen, sind nicht beihilfefähig.

Die diagnostischen und therapeutischen Zusammenhänge der sog. Elektro-Neural-Therapie sind noch nicht hinreichend geklärt, so daß Aufwendungen für eine solche Behandlung sowie für spezielle Heilverfahren dieser Art gem. Ziff. 1 Satz 2 nicht als beihilfefähig anzuerkennen sind.

Ebenso können Aufwendungen für eine Behandlung mit Frischzellen noch nicht als beihilfefähig anerkannt werden, weil der Wissenschaftliche Beirat des Präsidiums des Deutschen Ärztetages in einer gutachtlichen Stellungnahme die Anwendung dieses Verfahrens für nicht empfehlenswert erklärt hat.

Demgegenüber können Aufwendungen für eine Heilbehandlung mit Trockenzellen als beihilfefähig anerkannt werden, wenn es sich handelt

- a) um eine angeborene Erkrankung der Drüsen mit innerer Sekretion,
- b) um eine das Leben unmittelbar bedrohende Erkrankung, bei der alle üblichen Behandlungsmethoden nach erschöpfender Anwendung keinen Erfolg gebracht haben und die Trockenzellenbehandlung einen letzten Versuch darstellt, eine Wendung im Krankheitsverlauf herbeizuführen.

Aufwendungen für eine Trockenzellenbehandlung sind jedoch nicht beihilfefähig, wenn die Behandlung nur zur Linderung oder Besserung chronischer, nicht lebensbedrohender Leiden angewendet werden soll.

Aufwendungen für eine Trockenzellenbehandlung sind ferner nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Zu Ziffer 3:

4.2 Bei verheirateten Beihilfeberechtigten wird auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsregelung davon ausgegangen werden müssen, daß jeder der Ehegatten — der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend — zum Unterhalt der Familie beiträgt. Aus diesem Grunde entfällt bei Verheirateten grundsätzlich die Anwendung der Kürzungsvorschrift im letzten Satz der Ziff. 3, es sei denn, daß die Eheleute dauernd getrennt leben.

Zu Ziffer 5:

4.3 Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige sind nicht beihilfefähig. Diese Vorschrift berücksichtigt die allgemeine Verkehrssitte, nach der Pflege- und Hilfeleistungen in Notfällen unter nahen Angehörigen unentgeltlich angeboten und angenommen zu werden pflegen. Wegen des Begriff „nahe Angehörige“ wird auf Nr. 3 Abs. 8 verwiesen.

Zu Ziffer 6:

4.4 Heilmittel i. S. der Ziff. 6 dienen im allgemeinen der Linderung oder Beseitigung von Krankheiten oder deren Auswirkungen und wirken heilend und auf Organismus des Körpers ein. Unter den Begriff „Heilmittel“ können demnach z. B. auch Bestrahlungsgeräte u. dgl. fallen. Es bestehen auch keine Bedenken, in bestimmten chronischen Krankheitsfällen ein Inhalationsgerät als Heilmittel anzuerkennen und die Beschaffungskosten im Rahmen der Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 als beihilfefähig zu berücksichtigen. Als notwendig wird die Beschaffung eines solchen Gerätes nur in Fällen angesehen werden können, in denen durch die Beschaffung erheblich über den Beschaffungspreis hinausgehende beihilfefähige Behandlungskosten eingespart werden. Ein Beschaffungspreis bis zu 200 DM für ein Inhalationsgerät kann noch als angemessen angesehen werden.

4.5 Nach dem Wortlaut der Vorschrift sind nur die Kosten für solche Heil- oder Verbandmittel beihilfefähig, die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafft worden sind. Daraus folgt, daß Aufwendungen für Medikamente usw. auch nur in dem vom Arzt schriftlich verordneten Umfang beihilfefähig sein können. Die wiederholte Beschaffung von Medikamenten auf ein Rezept kann somit beihilferechtlich nur insoweit berücksichtigt werden, als Wiederholungen vom Arzt ausdrücklich schriftlich angeordnet sind.

4.6 Nähr- oder Stärkungsmittel, Diätkost und Säuglingsfrühnahrung gehören nicht zu den Heilmitteln i. S. von Ziff. 6. Das gleiche gilt für sog. Rheuma-Unterwäsche.

Zu Ziffer 8:

4.7 Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß ein Höhenflug bei der Behandlung auch schwerer Keuchhustenanfälle zur Wiedererlangung der Gesundheit nicht notwendig ist, da der gleiche Heilerfolg auch durch andere, weniger kostspielige Behandlungsweisen erreicht werden kann. Aufwendungen für Höhenflüge sind daher nicht als beihilfefähig i. S. von Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BhV anzusehen.

Aufwendungen für Klimakammerbehandlungen bei Keuchhusten können nur dann als beihilfefähig angesehen werden, wenn andere Behandlungsmethoden keinen ausreichenden Erfolg hatten und ein Amts- oder Vertrauensarzt vor Behandlungsbeginn bescheinigt, daß die Unterdruckbehandlung in einer Klimakammer zur Wiedererlangung der Gesundheit notwendig ist.

Zu Ziffer 9:

4.8 Nach der Anlage zu Nr. 4 Ziff. 9 sind Aufwendungen „für den Betrieb bzw. die Unterhaltung“ von Hilfsmitteln nicht beihilfefähig. Dieser Ausschluß umfaßt jedoch nicht die Aufwendungen für die Instandsetzung von Hilfsmitteln. Der Klammerzusatz in der Anlage zu Nr. 4 Ziff. 9 bezieht sich vielmehr nur auf solche Aufwendungen, die laufend notwendig sind, um ein intaktes Hilfsmittel gebrauchsfähig zu halten, wie z. B. auf die Batterien für einen Hörapparat oder auf das Futter für einen Blindenführhund. Aufwendungen für die Instandsetzung beihilfefähiger Hilfsmittel und Körperersatzstücke sind deshalb bei-

hilfefähig (ebenso RdSchr. d. BMI vom 30. 12. 1964, GMBL. 1965 S. 27).

4.9 Als angemessene Aufwendungen für Hilfsmittel sind im allgemeinen die Kosten eines Hilfsmittels in mittlerer Preislage anzusehen; die Vergütungssätze der gesetzlichen Krankenkassen können allgemein als Anhalt dienen. Bei der Beschaffung eines Hörgerätes können nur die Kosten für ein Gerät in einfacher Ausführung bis zum Höchstpreis von 300 DM als beihilfefähig anerkannt werden. In begründeten Einzelfällen kann über den Höchstbetrag von 300 DM hinausgegangen werden. Voraussetzung für die Anerkennung eines erhöhten Beschaffungspreises bis zu höchstens 600 DM ist die Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung darüber, daß ein Kleinsthörgerät benötigt wird, weil auf Grund hochgradiger Schwerhörigkeit mit einem normalen Gerät keine den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Hörfähigkeit erzielt werden kann. Dienstlich erforderlich wird die Beschaffung eines besonders wirkungsvollen Hörgerätes nur sein, wenn die Erfüllung der Dienstobliegenheiten von einer guten Verständigungsmöglichkeit abhängt.

4.10 Bis zu welcher Höhe die Beschaffungskosten für Sehhilfen als angemessen berücksichtigt werden können, ergibt sich aus der Anlage zum RdErl. vom 16. 11. 1964 (Nds. MBl. S. 1027). Die Beschaffung von Dreistärken-(Trifokal-)Gläsern kann nur in besonders begründeten Einzelfällen als notwendig i. S. von Nr. 3 Abs. 1 BhV anerkannt werden (z. B. bei der Auswertung sog. „Endlostabellierbogen“). Im allgemeinen reicht dagegen die Verwendung von Zweistärken-(Bifokal-)Gläsern aus. Beihilfefähig sind Dreistärkengläser — abgesehen von den wenigen Ausnahmen, die ich mir zur Entscheidung über die Notwendigkeit der Beschaffung und die Angemessenheit der Kosten vorzulegen bitte — wie Zweistärkengläser zu behandeln (vgl. Abschnitt B der Anlage zum RdErl. vom 16. 11. 1964 — Nds. MBl. S. 1027).

Aufwendungen für die Beschaffung von Haftschalen sind nur dann beihilfefähig, wenn nach fachärztlicher Bescheinigung eine ausreichende Korrektur des Sehfehlers durch eine Brille nicht erreicht werden kann. In anderen als den genannten Fällen können die Kosten nur bis zur Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen für eine entsprechende Brille (einschließlich Gestell) als beihilfefähig berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 10:

4.11 Die Vorausentscheidung der Festsetzungsstelle über die Beihilfefähigkeit von Beförderungskosten ist auch in den Fällen gesondert zu treffen, in denen die Festsetzungsstelle aus anderem Grunde Aufwendungen für eine auswärtige Behandlung vorweg als beihilfefähig anerkennt.

4.12 Nach Ziff. 10 letzter Satz sind bei Behandlung eines Erkrankten am Ort oder in der nächsten Umgebung die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig. In der „nächsten Umgebung“ liegt ein Behandlungsort stets, wenn er nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen als Nachbarort des Wohnortes des Behandlungsbedürftigen gilt.

Zu Nr. 5

Zu Absatz 3:

5.1 Das Verzeichnis der Krankenanstalten wird vom Statistischen Bundesamt herausgegeben. Amtliche Verzeichnisse der Länder werden laufend von den zuständigen obersten Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern bekanntgemacht (Verzeichnis der Krankenhäuser in Niedersachsen nach dem Stande vom 31. 12. 1963).

5.2 Sind die nach Abs. 3 erforderlichen Feststellungen nicht schon durch den ärztlichen Zeugnis ausstellenden Amtsarzt möglich, so ist ggf. dem Antragsteller aufzugeben, mit dem Antrag auf Festsetzung der Beihilfe eine Bescheinigung des für das Sanatorium zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen. Die Beihilfefähigkeit ist in einem solchen Falle nur mit dem Vorbehalt der Vorlage dieser Bestätigung anzuerkennen.

Zu Nr. 6

Zu Absatz 1:

6.1 Beihilfen zu den Kosten für Heilkuren werden nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die Heilkur als Heilmaßnahme zur Erhaltung der Dienstfähigkeit notwendig ist.

6.2 Versorgungsempfängern und Familienangehörigen von Beihilfeberechtigten kann deshalb bei Durchführung einer Heilkur zu den in Nr. 6 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Kosten keine

Beihilfe gewährt werden. Zu den nichtberücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch die von einigen Heilbädern neben der Kurtaxe für die Benutzung der Kuranlagen erhobenen besonderen Gebühren. Beihilfefähig sind für diesen Personenkreis bei Durchführung einer notwendigen Heilkur nur die reinen Kosten nach Nr. 4 Ziff. 1, 6 und 8 BhV.

6.3 Das Heilbäderverzeichnis ist als Anlage zu dem RdErl. vom 12. 7. 1960 (Nds. MBl. S. 478) bekanntgegeben und durch die RdErl. vom 24. 10. 1963 (Nds. MBl. S. 937), 4. 9. 1964 (Nds. MBl. S. 817), 7. 4. 1965 (Nds. MBl. S. 371) und 25. 8. 1965 (Nds. MBl. S. 959) ergänzt worden.

6.4 Die Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Heilkur muß in jedem Falle vor Beginn der Kur von der Festsetzungsstelle anerkannt worden sein. Eine nachträgliche Anerkennung ist unzulässig (vgl. Nr. 13 Abs. 2a BhV).

6.5 Vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Heilkur ist nach Abs. 1 das Gutachten eines von der Festsetzungsstelle zu bezeichnenden Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen. Bei Inanspruchnahme eines Amtsarztes sind die Gutachten ausnahmslos von den Festsetzungsstellen — unter gleichzeitiger Übersendung der Akten — selbst anzufordern.

6.6 Zur Entlastung der Gesundheitsämter erscheint es angebracht, in vertretbarem Umfang auch von der nach Nr. 6 Abs. 1 gegebenen Möglichkeit der Begutachtung durch einen Vertrauensarzt Gebrauch zu machen. Hierbei können insbesondere beamtete Ärzte in Betracht kommen. Auf eine im Rahmen der Begutachtung durchzuführende Untersuchung durch den Amtsarzt kann in einzelnen Fälle verzichtet werden, wenn die Notwendigkeit einer Heilkur offensichtlich ist. Dies könnte z. B. bei Schwerbeschädigten oder bei Genesenden nach schwerer Operation oder langer Erkrankung der Fall sein oder auch dann, wenn ein fachärztliches Gutachten vorliegt, in dem die Notwendigkeit einer Kur unter Beifügung prüffähiger Befunde oder Befundergebnisse eingehend begründet ist. Es muß dem Amtsarzt überlassen bleiben, zu entscheiden, ob er seine gutachtliche Äußerung (amtsärztliche Stellungnahme) in Fällen dieser Art ohne eine persönliche Untersuchung abgeben kann. Grundsätzlich sollen nur schon mit einer ärztlichen Begründung versehene Anträge zur Begutachtung weitergeleitet werden.

6.7 Steht einem Beihilfeberechtigten auf Grund besonderer Vorschriften wegen des in Betracht kommenden Leidens ein Anspruch auf Heilfürsorge zu (Bundesversorgungsgesetz, gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung u. a.), so ist die Gewährung einer Beihilfe im allgemeinen nicht möglich. Nur in den Fällen, in denen diese Kostenträger Leistungen ablehnen oder nur Zuschüsse gewähren, bzw. die beihilfefähigen Aufwendungen über die von anderer Seite zustehenden Leistungen hinausgehen, sind die Aufwendungen im Rahmen der sonstigen Vorschriften beihilfefähig (vgl. Nr. 3 Abs. 3, 4 und 4a, sowie Nrn. 5 und 6 BhV, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter vom 26. 5. 1964 u. a.).

6.8 Krankenversicherungspflichtige Angestellte und Arbeiter, denen bereits von der Krankenkasse ein Zuschuß zur Durchführung einer Heilkur bewilligt worden ist, sind nicht auch noch auf mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Träger der Rentenversicherung (BfA, LVA) zu verweisen. Es gehört zwar zum Aufgabenbereich der Rentenversicherungsträger, im Zuge von Heilbehandlung auch Heilkuren zu gewähren. Diese machen hiervon jedoch nur Gebrauch, wenn eine Heilkur zur Abwendung oder Beseitigung der Berufsunfähigkeit geboten ist. Sofern Heilkuren der allgemeinen Gesundheit oder der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dienen, sehen die gesetzlichen Krankenkassen entsprechende Maßnahmen vor. Vgl. auch § 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1244 der Rentenversicherungsordnung, wonach die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen haben, ob die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit seitens der Rentenversicherungsträger angezeigt erscheint. Daraus folgt, daß Anträge an die Rentenversicherungsträger in der Regel keinen Erfolg haben, wenn die Krankenversicherung sich bereitgefunden hat, die Kosten für Heilkuren ganz oder teilweise zu tragen. Für Sanatoriumsaufenthalt gilt das gleiche.

6.9 Kosten für Verpflegung auf der Hin- und Rückreise sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß auch für die Tage der Ankunft am Kurort und der Abfahrt vom Kurort der nach Abs. 4 Ziff. 2 für Unterkunft und Verpflegung berücksichtigungsfähige Höchstbetrag als beihilfe-

fähig in Ansatz gebracht wird, vorausgesetzt, daß an jedem dieser Tage Kosten für Unterkunft oder Verpflegung am Kurort entstanden sind (z. B. wenigstens für Abendessen oder Frühstück) und daß die für die gesamte Kurdauer nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung höher sind als die Summe der so berücksichtigungsfähigen täglichen Pauschalbeträge.

Zu Absatz 2:

6.10 Bei Angestellten und Arbeitern schließt auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Gewährung von Beihilfen zu Kosten von Heilkuren aus.

6.11 Ein Beschäftigungsverhältnis i. S. von Ziffer 1 gilt durch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dann nicht als unterbrochen, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen dient oder der Urlaub aus sonstigen Gründen anerkanntermaßen im dienstlichen Interesse liegt.

Zu Absatz 4:

6.12 Auf Nr. 4.2 der Hinweise wird verwiesen.

Zu Nr. 7

Zu Absatz 2:

7.1 An die Stelle des Katalogs in der bis zum 30. 9. 1965 gültig gewesen Fassung sind die entsprechenden Positionen der Bundesgebührenordnung für Zahnärzte getreten. Als angemessener Höchstbetrag gilt das Zweifache des jeweiligen Satzes des Gebührenverzeichnisses nur insoweit, als die in Abs. 2 aufgeführten Positionen zur Anwendung kommen. Leistungen nach den in Abs. 2 nicht aufgeführten Positionen des Gebührenverzeichnisses sind im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit mit dem Rechnungsbetrag beihilfefähig.

7.2 Neben den nach dem Gebührenverzeichnis für die einzelnen Leistungen beihilfefähigen Höchstsätzen sind gesondert aufgeführte Kosten für Arzneimittel, Verbandmittel, Materialien, Instrumente und Stoffe, die der Behandelte zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, sowie zahntechnische Laborkosten nicht beihilfefähig. Diese in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten können nur im Rahmen der Höchstsätze mitberücksichtigt werden. Werden diese Kosten vom Zahnarzt in der Rechnung besonders aufgeführt und ist der Rechnungsbetrag ohne diese besonderen Gebühren niedriger als die Summe der für die aufgeführten Leistungen in Betracht kommenden Höchstsätze, so sind die besonderen Gebühren insoweit als beihilfefähig zu berücksichtigen, als die Summe der einzelnen Höchstsätze insgesamt nicht überschritten wird.

7.3 Kosten für Zwischenprothesen — ihre Notwendigkeit vorausgesetzt — sind in angemessenem Umfang beihilfefähig.

7.4 Elbrechtschienen sind kein Zahnersatz, sondern ein technisches Hilfsmittel bei der Parodontose-(Parodontose-)behandlung. Sie dienen zur Bewegungs- und damit Belastungseinschränkung sowie zur Belastungsübertragung bei gelockerten, parodontosekranken Zähnen (Versteifung und Befestigung natürlicher Zähne), um einen weiteren Abbau des Kieferkammes und Zahnbettes zum Stillstand zu bringen. In der erkrankten Zahnreihe etwa fehlende Zähne können — in begrenzter Anzahl und auf beschränktem Raum — in der Schiene mit ersetzt werden. Es ist darunter aber nur eine herausnehmbare doppelte, d. h. außen und innen um die Zähne herumgeführte Schiene mit Kauflächenauflage bzw. Krallenverankerung zu verstehen, nicht jedoch eine fortlaufende einfache Klammer. Die Notwendigkeit der Anwendung von sogenannten Elbrechtschienen als unterstützende Maßnahme bei der Parodontosebehandlung ist dann besonders eingehend zu prüfen, wenn daneben noch fehlende Zähne zu ersetzen oder nur herausnehmbarer Zahnersatz (Prothesen) vorgesehen sind.

Zu Nr. 8

8.1 Nach Abs. 1 Ziff. 2 BhV sind Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit hat zur Voraussetzung, daß der Amts- oder Vertrauensarzt auf Grund eines vom behandelnden Zahnarzt aufgestellten Heil- und Kostenplanes bescheinigt hat, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur

Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig und die Höhe der Kosten angemessen ist.

Der geeignete Gutachter ist im Einzelfall von der Festsetzungsstelle auszuwählen und dem Beihilfeberechtigten zu benennen. Aus Gründen der Kostenersparnis ist dabei grundsätzlich der Gutachter zu wählen, der am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder jeweils in der nächsten Nähe desselben praktiziert.

Die für die Begutachtung entstehenden Kosten sind nach Nr. 4 Ziff. 1 als beihilfefähig zu berücksichtigen.

Zur Heranziehung als Gutachter sind — neben den Gesundheitsämtern, die Begutachtungen im Rahmen ihrer Pflichten durchzuführen — folgende Fachzahnärzte als besonders geeignet benannt worden:

Regierungsbezirk Aurich

ZA. Gottfried Zimmer, Wilhelmshaven, Montstr. 8
Dr. Gert Ohmstede, Oldenburg, Gottorprstr. 9a

Regierungsbezirk Hannover

Dr. Irmgard Berkenbusch, Hannover, Luisenstr. 10/11
Dr. Günter Flohr, Hannover, Ständehausstr. 4
Dr. Karl-Heinz Stock, Hannover, Walderseestr. 23

Regierungsbezirk Hildesheim

Dr. Gerald Singelmann, Hildesheim, Butterborn 71
Dr. Georg Hausam, Göttingen, Düstere-Eichen-Weg 13

Regierungsbezirk Lüneburg

Dr. Heinrich Barthel, Lüneburg, Bei der Johanniskirche 12
Dr. Klaas Peter Teerling, Celle, Nordwall 3

Regierungsbezirk Osnabrück

Dr. Franz-Josef Günther, Osnabrück, Möserstr. 45

Regierungsbezirk Stade

Dr. Werner Hohlbaum, Bremerhaven-G., Georgstr. 40
Dr. Heinrich Barthel, Lüneburg, Bei der Johanniskirche 12

Verwaltungsbezirk Braunschweig

Dr. Erich Lenz, Braunschweig, Feuerbachstr. 15
Dr. Renate Maerker, Wolfsburg, Rothenfelder Str. 9
Dr. Erhard Miersch, Braunschweig, Holzmindener Straße 29

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Dr. Gert Ohmstede, Oldenburg, Gottorprstr. 9a
Dr. Elisabeth Parduhn, Oldenburg, Marienstr. 1.

Zu Nr. 9

Zu Absatz 2:

9.1 Dem Antrag auf Zahlung des Stillgeldes ist eine Stillbescheinigung beizufügen.

9.2 Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten, solange sie stillen, längstens bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft, ein Stillgeld in Höhe von 0,75 DM täglich (§ 13 Abs. 5 MSchG). Beamtinnen, deren Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, erhalten ein Stillgeld nach den gleichen Maßstäben (§ 88 NBG iVm. der VO des Bundes über den Mutterschutz der Beamtinnen in der jeweils gültigen Fassung). Die Gewährung eines Stillgeldes aus Beihilfemitteln ist somit für diese Personenkreise nach Abs. 2 Ziff. 2 ausgeschlossen.

9.3 Von der Vorschrift des Satzes 4 werden freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung erfaßt, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten die in Abs. 2 Ziff. 1 bezeichnete Einkommensgrenze nicht übersteigen.

Zu Nr. 10

Zu Absatz 3:

10.1 Bei privatem Auslandsaufenthalt sind Aufwendungen für eine Krankenbehandlung nur bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung des Krankheitsfalles am Wohnort des Beihilfeberechtigten entstanden wären. Daraus folgt, daß in diesen Fällen Beförderungskosten nicht beihilfefähig sind.

Zu Absatz 3a:

10.2 Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, ganz außergewöhnliche Fälle, in denen eine nur im Ausland mögliche be-

sondere Behandlung die einzige Möglichkeit einer erfolgversprechenden Behandlung bietet, beihilfemäßig berücksichtigen zu können. Die Besonderheit dieser Maßnahme wird durch die erschwerten Anerkennungsvoraussetzungen deutlich.

Zu Absatz 4:

10.3 Hinweis auf den RdErl. vom 13. 5. 1960 (Nds. MBl. S. 336).

Zu Nr. 11

Zu Absatz 1:

11.1 Die als beihilfefähig berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind erschöpfend aufgezählt. Weitere Kosten, z. B. für Trauerkleidung, Traueranzeigen, den ersten gärtnerischen Schmuck des Grabes oder für ein Grabdenkmal, sind nicht beihilfefähig.

Zu Nr. 12

12.1 Die Bemessungssätze (Nr. 12 Abs. 1 BhV) sind darauf abgestellt, daß der Beihilfeberechtigte sich und seine Familie mit einem angemessenen Beitrag in einer Krankenkasse versichert, damit er nicht durch Krankheit, Geburts- und Todesfälle in eine wirtschaftliche Notlage gerät. Diese Selbstvorsorge gegenüber den Wechselfällen des Lebens kann den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, die von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, als eigene Leistung zugemutet werden; die Hilfe des Dienstherrn hat nur ergänzend einzugreifen.

Zu Absatz 1:

12.2 Bei der Bemessung einer Beihilfe für die aus Anlaß der Krankheit und der Beisetzung eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist der Verstorbene bei der Feststellung der berücksichtigungsfähigen Personen mitzurechnen.

12.3 In Geburtsfällen wird das neugeborene Kind bei der Ermittlung des Beihilfebemessungssatzes mitgerechnet, wenn für das Kind Kinderzuschlag zu zahlen ist.

12.4 Nach der mit Wirkung vom 1. 10. 1965 geänderten Fassung erhält jeder Beihilfeberechtigte, der im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet ist, Beihilfen nach dem um 5 v. H. erhöhten Bemessungssatz.

Der Bemessungssatz erhöht sich für jedes zum Bezug von Kinderzuschlag berechtigte Kind (auch wenn dieses selbst beihilfeberechtigt ist) um 5 v. H., höchstens jedoch insgesamt auf 70 v. H. Ein verwitweter oder geschiedener Beihilfeberechtigter mit 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhält z. B. Beihilfen nach einem Bemessungssatz von 70 v. H.

12.5 Weibliche Arbeitnehmer, die Wochengeld beziehen, erhalten für das neugeborene Kind keinen Kinderzuschlag. Gleichwohl erkläre ich mich — in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern — damit einverstanden, daß bei weiblichen Arbeitnehmern, die während des Bezugs von Wochengeld nach § 13 MSchG eine Beihilfe beantragen, die Beihilfe unter Berücksichtigung des neugeborenen Kindes bemessen wird.

Eine entsprechende Ergänzung der Tarifverträge vom 26. 5. 1964 (bekanntgegeben als Anlage zu dem RdErl. vom 15. 9. 1964 — Nds. MBl. S. 832) bleibt vorbehalten.

Zu Absatz 1a:

12.6 Ein Beihilfeberechtigter erhält zu den Aufwendungen seiner nur teilweise beihilfeberechtigten Ehefrau Beihilfen unter Anrechnung der an die Ehefrau gezahlten Beträge (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b iVm. Nr. 12 Abs. 1a).

Zu Absatz 2:

12.7 Eine ausreichende Versicherung i. S. von Abs. 2 ist anzunehmen, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt oder offenkundig ist, daß die Versicherung in den üblichen Fällen stationärer und ambulanter Krankenbehandlung wesentlich zur Entlastung des Versicherten beiträgt. Dabei ist es unerheblich, wenn im Einzelfalle die Versicherungsleistung verhältnismäßig gering ist, wie das erfahrungsgemäß z. B. bei Zahnersatz der Fall ist. Daß die Kosten im Regelfalle überwiegend, d. h. zu mehr als 50 v. H. durch Versicherungsleistungen gedeckt sein müssen, ist nicht erforderlich.

12.8 Die Gewährung des höheren Bemessungssatzes ist nur bei solchen Aufwendungen gerechtfertigt, für die ein ohne Einschränkung Versicherter Krankenversicherungsleistungen beanspruchen könnte. Der Abs. 2 findet somit nur dann Anwendung, wenn der

bei ausreichender Versicherung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Satzung oder Tarif mögliche Versicherungsschutz für bestimmte Krankheiten von vornherein ausgeschlossen ist (Leistungsausschluß) oder wenn Leistungen nach einer bestimmten Leistungsdauer eingestellt werden (Leistungseinstellung). Eine Leistungseinstellung i. S. von Nr. 12 Abs. 2 liegt nur dann vor, wenn die Versicherungsleistungen — unabhängig von der Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen —

a) nach Ablauf einer bestimmten Krankheitsdauer vorübergehend oder endgültig oder

b) aus sonstigen Gründen endgültig, d. h. für die gesamte Laufzeit der Versicherung eingestellt werden (sog. Aussteuerung).

Nur in diesen Fällen ist die Anwendung der Nr. 12 Abs. 2 sinnvoll, weil trotz eigener Vorsorge durch Abschluß einer ausreichenden Versicherung eine auch nur annähernde Deckung der Krankheitskosten durch die nach dem Regelsatz bemessene Beihilfe nicht erreicht werden kann (vgl. Urteil des BVerwG vom 28. 11. 1963 — BVerwGE 18, 68/69 = ZBR 64, 251).

Die Erhöhung des Bemessungssatzes nach Nr. 12 Abs. 2 kommt dagegen nicht in Betracht, wenn die Versicherungsleistungen wegen Erreichung eines Jahreshöchstbeitrages für den Rest des Jahres eingestellt (unterbrochen) worden sind, im nächsten Jahr — wiederum bis zu einem bestimmten Höchstbetrag — aber wieder aufgenommen werden.

12.9 Heilkuren (Nr. 6 BhV) sind in der privaten Krankenversicherung meistens allgemein von der Leistungspflicht ausgenommen. Die Bewilligung des erhöhten Bemessungssatzes ist nur möglich, wenn Satzung oder Tarif generell für den Regelfall Pflichtleistungen der Versicherung vorsehen. Auch die Nichtgewährung eines unter bestimmten Voraussetzungen möglichen freiwilligen Zuschusses zu den Kurkosten rechtfertigt die Erhöhung des Bemessungssatzes nicht.

Zu Absatz 2a:

12.10 Der erhöhte Bemessungssatz gilt für alle Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der stationären Unterbringung entstanden sind. Dazu gehören auch die Kosten für die Beförderung zum und ggf. vom Ort der Unterbringung.

Zu Absatz 3 Ziffer 2:

12.11 Bei der Erhöhung der Bemessungssätze nach Nr. 12 Abs. 3 Ziff. 2 BhV darf nicht über den Bemessungssatz hinausgegangen werden, der dem Beihilfeberechtigten als Nichtversichertem zu den von ihm geltend gemachten Aufwendungen gemäß Nr. 3 Abs. 1 und 2 der am 31. 3. 1959 geltenden Beihilfengrundsätze zugestanden hätte (vgl. RdErl. vom 27. 6. 1960 — Nds. MBl. S. 443).

12.12 Die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Aufwendungen in Krankheitsfällen. Aufwendungen in Todesfällen müssen von der Erhöhung des Bemessungssatzes ausgenommen werden (BMI vom 19. 6. 1961 — II A — 22 135 — 2512/60). (Hinweis auf die Erläuterung zu Nr. 14 Abs. 1.)

Zu Absatz 3 Ziffer 4:

12.13 Ein besonderer Ausnahmefall ist im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn eine sich über mehr als zwei Monate erstreckende Erkrankung vorliegt, mehr als 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten ungedeckt bleiben und die dadurch entstandene finanzielle Belastung außerdem 25 v. H. der monatlichen Bruttobezüge eines jeden Krankheitsmonats übersteigt. In Fällen, in denen der Beihilfeberechtigte dadurch in eine finanzielle Notlage geraten ist, daß er keiner Krankenversicherung angehört, obwohl ihm der Abschluß einer Krankenversicherung möglich und auch zumutbar war, kommt die Anwendung dieser besonderen Härtevorschrift grundsätzlich nicht in Betracht.

Zu Nr. 13

Zu Absatz 2:

13.1 Für den Beihilfeantrag pp. sind nach Verbrauch der noch vorrätigen alten Vordrucke ausschließlich die am Schluß dieser Hinweise als Muster abgedruckten neuen Vordrucke zu verwenden. Das Vordruckverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

Die neuen Vordrucke werden für die Landesverwaltung zentral vom Regierungspräsidenten in Hannover beschafft. Die Dienststellen der Landesverwaltung melden dort ihren Jahresbedarf.

Zu Absatz 5:

13.2 Aus Vereinfachungsgründen ist nicht nur der (End-)Betrag der auszahlenden Beihilfe, sondern auch der Gesamtbetrag der

beihilfefähigen Aufwendungen (oder — bei verschiedenen Bemessungssätzen — die Endsumme der betreffenden Teilbeträge) bereits vor Berechnung der Beihilfe auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

13.3 Bei der Gewährung von Beihilfen an Angestellte handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern um Leistungen im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze für die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsaktes bei zuviel gezahlten Dienst- und Versorgungsbezügen (vgl. RdErl. vcm 16. 7. 1959 — Nds. MBl. S. 527) sind daher nicht anwendbar. In jedem Falle ist bei Angestellten und Arbeitern vielmehr davon auszugehen, daß für die Rückforderung überzahlter Bezüge jeder Art — auch Beihilfen — unmittelbar und ausschließlich privatrechtliche Vorschriften maßgebend sind (§ 36 Abs. 6 BAT, § 31 Abs. 6 MTL II).

Zu Nr. 14

Zu Absatz 1:

14.1 Beim Tode eines Beihilfeberechtigten haben der hinterbliebene Ehegatte oder die Kinder des Verstorbenen zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die dem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß seines Todes einen Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe. Dieser Anspruch wird nicht dadurch berührt, daß die Hinterbliebenen gleichzeitig einen Anspruch auf Sterbegeld nach § 143 Abs. 1 NBG (§ 122 Abs. 1 BBG) haben oder Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG auf Antrag erhalten.

14.2 Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten im Zeitpunkt seines Ablebens zugestanden hätte. Auf die lfd. Nr. 12.12 dieser Hinweise wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

14.3 Anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Personen kann dagegen nach Absatz 2 eine Beihilfe nur gewährt werden, soweit sie durch die beihilfefähigen Aufwendungen belastet sind. Steht ihnen ein Sterbegeld nach § 143 Abs. 2 NBG (§ 122 Abs. 1 BBG) zu oder werden ihnen Aufwendungen nach § 143 Abs. 3 NBG (§ 122 Abs. 2 BBG) erstattet, so sind sie vor der Gewährung der Beihilfe zu veranlassen, zunächst den Sterbegeldanspruch geltend zu machen. Eine Belastung durch die beihilfefähigen Aufwendungen liegt nur dann vor, wenn das Sterbegeld und der Wert des Nachlasses einschließlich der Leistungen aus einer Kranken-, Lebens- oder Sterbegeldversicherung nicht ausreichen, um die nach Nr. 14 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen zu decken.

Nr. 142

Bekanntmachung betreffend Gestellungsvertrag

Nachstehend wird der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Kirchen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen veröffentlicht.

Über die Durchführung des Vertrages ergeht demnächst eine weitere Verfügung.

Oldenburg, den 27. Juni 1968

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Gestellungsvertrag

Zwischen
dem Lande Niedersachsen

— vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister, —
und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
— vertreten durch das Landeskirchenamt —,
der Braunschweigischen Ev.-luth. Landeskirche

— vertreten durch die Kirchenregierung —,
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
— vertreten durch den Oberkirchenrat —,
der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland
— vertreten durch den Landeskirchenvorstand —,
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
— vertreten durch den Landeskirchenrat —

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen nach den in Artikel 5 Abs. 1 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) festgestellten Grundsätzen sicherzustellen, folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und daß diese Aufgabe im allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden soll.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht werden die Kirchen das Land nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, für alle Arten öffentlicher Schulen auf Ansuchen der Schulaufsichtsbehörden kirchliche Amtsträger zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer kirchlichen Berufsausbildung oder einer besonderen kirchlichen Ausbildung geeignet sind, den Religionsunterricht an diesen Schularten zu erteilen (katechetische Lehrkräfte).

(3) Die Beschäftigung von Geistlichen, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen für das Fach Religion im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Katechetische Lehrkräfte

- (1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht
- für den Religionsunterricht an höheren Schulen (einschl. Abendgymnasium) und berufsbildenden Schulen
 - Geistliche einschl. der Pastorinnen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
 - sonstige kirchliche Amtsträger mit einem durch Hochschulprüfung oder erste theologische Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium,
 - Pfarrvikare der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit abgeschlossener Ausbildung,
 - Pfarrdiakone der Braunschweigischen Ev.-luth. Landeskirche und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, sowie hauptberufliche Ältesten-Prediger der Ev.-ref. Kirche mit abgeschlossener Ausbildung an kirchlichen Ausbildungsstätten,
 - Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, wenn sie an einem katechetischen Oberkurs teilgenommen haben und die Kirchenbehörden entweder nach einem Abschlußkolloquium im Beisein eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an höheren oder berufsbildenden Schulen festgestellt haben,
 - für den Religionsunterricht an Volks-, Sonder- und Realschulen
 - die unter Nr. 1 genannten Personen,
 - Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, wenn sie an einem katechetischen Oberkurs teilgenommen haben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlußkolloquium im Beisein eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart festgestellt hat,
 - in Ausnahmefällen Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.
- (2) Die zur Zeit beschäftigten kirchlichen Lehrkräfte können weiter beschäftigt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen

des Absatzes 1 nicht erfüllen. Doch kann ihre Weiterbeschäftigung von der Kirchenbehörde oder Schulaufsichtsbehörde vom erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses abhängig gemacht werden.

§ 3

Gestellung

(1) Die Kirchen stellen die katechetischen Lehrkräfte auf Grund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld (§ 5) zur Verfügung.

(2) Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden teilen den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Schulaufsichtsbehörden, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Die Kirchenbehörden benennen den Schulaufsichtsbehörden die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte im Einzelfall unter Befügung eines Personalbogens (nach Muster der Anlage 1).

(4) Die von den Kirchenbehörden benannten katechetischen Lehrkräfte erhalten von den Schulaufsichtsbehörden einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem — im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden — insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Den Kirchenbehörden wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt. Es können auch Unterrichtsaufträge mit weniger als der Hälfte der für die betreffende Schulart verbindlichen Unterrichtsstunden erteilt werden.

(5) Die Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben, wenn die katechetischen Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig sind.

(6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der katechetischen Lehrkräfte werden die Kirchenbehörden im Benehmen mit den Schulaufsichtsbehörden für eine angemessene Vertretung Sorge tragen.

§ 4

Rechtsstellung der katechetischen Lehrkräfte

(1) Die katechetischen Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Dienstverhältnisse zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den katechetischen Lehrkräften bleiben unberührt.

(2) Die katechetischen Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schularten für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte gelten.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte. Der Urlaub gilt als durch die Ferien abgegolten. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten die staatlichen Bestimmungen.

§ 5

Gestellungsgeld

(1) Die Landeskirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. a) Für Geistliche einschl. der Pastorinnen und für Pfarrvikare (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c), die an höheren und berufsbildenden Schulen mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Pflichtstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte beschäftigt werden, erstattet das Land den Landeskirchen die Bruttodienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag), die den Geistlichen nach kirchlichem Recht jeweils zustehen, jedoch höchstens für die Geistlichen und Pastorinnen die Dienstbezüge eines Oberstudienrats im Endgrundgehalt der BesGr. A 14 LBesO, für die Pfarrvikare die Dienstbezüge eines Gymnasialoberlehrers im Endgrundgehalt der BesGr. A 12 LBesO. Die Kirchenbehörden teilen den Schulaufsichtsbehörden die

für die Erstattung der Dienstbezüge im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen bis zum 15. eines jeden Kalendermonats eine spezifizierete Nachweisung über die für den laufenden Monat zu erstattenden Dienstbezüge.

- b) Für alle nicht unter Buchst. a fallenden katechetischen Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der verbindlichen Unterrichtsstunden der entsprechenden im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis stehenden Lehrkräfte erteilen, erhalten die Landeskirchen die monatliche Bruttovergütung, die diesen katechetischen Lehrkräften bei gleicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach dem Bundes-Angestelltenvertrag (BAT) zustehen würde. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Pflichtstundenzahl beschäftigt werden, wird die monatliche Bruttovergütung anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

- c) Für katechetische Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der verbindlichen Unterrichtsstunden erteilen, gewährt das Land den Landeskirchen die Vergütung, die diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Erlaßbestimmungen für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte zustehen würde.

2. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung und Unfallversicherung sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 14 v. H. des nach Nr. 1 Buchst. a bis c zu zahlenden Betrages.

(2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine katechetische Lehrkraft vorübergehend — z. B. bei Erkrankung — durch eine andere katechetische Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld

- a) für Geistliche einschl. der Pastorinnen, für Pfarrvikare der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte — wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Pflichtstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden — für die Dauer von drei Monaten,

- b) in den übrigen Fällen nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus.

(5) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(6) Die Kassen der Schulaufsichtsbehörden zahlen das Gestellungsgeld am Schluß eines jeden Kalendermonats für den laufenden Monat an die von den Landeskirchen angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Kirchenbehörde — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann den Landeskirchen zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden.

(7) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(8) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Landeskirchen.

§ 6

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 3 Abs. 4) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden;
2. durch Kündigung seitens der Schulaufsichtsbehörde oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
3. durch Widerruf seitens der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde und nach Anhörung der Lehr-

kraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;

4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages.

(2) Sind katechetische Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so kann die Kirchenbehörde den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß kündigen. Die Kirchenbehörde wird für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. August 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1969. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 4. Juli 1967.

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister
gez. Langeheine

Stempel
Der Niedersächsischen
Kultusminister
10.

Hannover, den
Das Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Wolfenbüttel, den
Die Kirchenregierung
der Braunschweigischen Ev.-luth. Landeskirche

Oldenburg, den
Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Leer, den
Der Landeskirchenvorstand
der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

Bückeburg, den
Der Landeskirchenrat
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

— Muster für Personalbogen —

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Kirchl. Amts- oder Dienstbezeichnung:

Kirchliche Dienststelle:

Wohnort: Straße:

II. Berufsausbildung (einschl. Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfungen

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

— Muster für Unterrichtsauftrag —

....., den

(Schulaufsichtsbehörde)

Herrn

.....

.....

Betr.: Erteilung von Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit
(Kirchenbehörde)

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom bis auf
weiteres/bis zum wöchentlich Stunden
evangelischen Religionsunterrichts an
(Schule)
in zu erteilen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters. Für den Unterrichtsauftrag gelten im übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom

NACHRICHTEN

Gestorben:

- 4. 3. 1968 Pfarrer i. R. Hermann Folkers, Rastede
- 28. 3. 1968 Kirchenrat i. R. Friedrich Ramsauer, Wildeshausen
- 27. 5. 1968 Landeskirchenbaurat Diedrich Schelling, Bad Zwischenahn
- 16. 6. 1968 Marine-Dekan Friedrich Ronneberger, Wilhelmshaven

Berufen:

- 16. 4. 1968 Pastor Georg Meyer, Idafehn, zum Pfarrer in Idafehn
- 16. 4. 1968 Pastor Uwe Müller, Schwei, zum Pfarrer in Schwei
- 16. 4. 1968 Pastor Reinhold Carels, Zetel, zum Pfarrer in Zetel
- 1. 5. 1968 Pastor Heino Wöbken, Varel, zum Pfarrer in Sillenstede

Eingeführt:

- 21. 1. 1968 Pfarrer Michael Schmidt in Stuhr
- 8. 5. 1968 Pfarrer Georg Meyer in Idafehn
- 9. 6. 1968 Pfarrer Uwe Müller in Schwei
- 23. 6. 1968 Pfarrer Heino Wöbken in Sillenstede

Eingewiesen — Beauftragt:

- 1. 4. 1968 Vikar Walter Rinke, Ganderkesee, in das Predigersem. Braunschweig
- 1. 4. 1968 Lehrvikar Martin Taurat, Vechta, in das Predigersem. Braunschweig
- 1. 4. 1968 Lehrvikar Ernst Adolf Martin, Wilhelmshaven, in das Predigersem. Braunschweig
- 1. 4. 1968 Lehrvikar Lothar Finkbeiner, Haldem, nach Vechta
- 1. 4. 1968 Lehrvikar Harald Hartung, Hude, nach Delmenhorst
- 1. 4. 1968 Lehrvikarin Reinhold Hupe, Hannover-Waldheim, nach Ganderkesee
- 1. 4. 1968 Lehrvikar Karl-Peter Nitz, Göttingen, nach Ohmstede II, Oldenburg
- 1. 4. 1968 Lehrvikar Klaus Pöppelmeier, Vechta, nach Vechta
- 1. 4. 1968 Pfarrvikarin Elke Klische, Fedderwardergroden, nach Wilhelmshaven I
- 1. 4. 1968 Pfarrvikar Christian Michalke, Braunschweig, nach Varel
- 1. 4. 1968 Pfarrvikar Burkhardt Bojack, Braunschweig, nach Bant, Wilhelmshaven

Zu Lehrvikaren wurden ernannt:

- 1. 3. 1968 Otto Bunnemann, Oldenburg
- 1. 4. 1968 Lothar Finkbeiner, Haldem
- 1. 4. 1968 Harald Hartung, Hude
- 1. 4. 1968 Reinhild Hupe, Hannover-Waldheim
- 1. 4. 1968 Karl-Peter Nitz, Göttingen
- 1. 4. 1968 Klaus Pöppelmeier, Vechta
- 1. 4. 1968 Fritz Terjung, Oldenburg
- 1. 4. 1968 Karl Bonenkamp, Friesoythe
- 1. 4. 1968 Christoph Onken, Oldenburg

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

- 1. 4. 1968 Vikar Ernst-Adolf Martin, Wilhelmshaven
- 1. 4. 1968 Vikar Walter Rinke, Ganderkesee
- 1. 4. 1968 Vikar Frank Klimmek, Sandkrug
- 1. 4. 1968 Vikar Martin Taurat, Vechta
- 1. 6. 1968 Vikar Hans Bielfeld, Oldenburg

Ordiniert:

- 3. 3. 1968 Pfarrvikar Peter Diepold, Göttingen
- 3. 3. 1968 Pfarrvikar Wolfgang Konukiewitz, Oldenburg
- 3. 3. 1968 Pfarrvikar Peter Klische, Wilhelmshaven

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielten:

- 1. 3. 1968 Pastor Georg Meyer, Idafehn
- 1. 3. 1968 Pastor Uwe Müller, Schwei
- 1. 3. 1968 Pastor Heino Wöbken, Varel
- 1. 4. 1968 Pastor Reinhold Carels, Zetel

In den Ruhestand versetzt:

- 31. 1. 1968 Pfarrer Joachim Asmus, Bad Zwischenahn
- 30. 4. 1968 Kirchenrat Walter Bielfeld, Wilhelmshaven — Bant —

Zum Kreispfarrer berufen:

- 4. 5. 1968 Pfarrer Sieghard Deringer, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wilhelmshaven

Neuerwerbungen von November 1967 bis März 1968

- Alder**, Garfield: Evangelisch werden — evangelisch bleiben. Eine Handreichung für Protestanten und solche, die es werden wollen. Neubearbeitung nach dem II. Vatikanischen Konzil. 15. Aufl. Konstanz 1966.
- Altaner**, Berthold: Kleine patristische Schriften. Hrsg. v. Günter Glockmann. (= Texte und Untersuchungen zur Geschichte d. altchristl. Literatur. Bd. 83.) Berlin 1967
- Baek**, Leo: Von Moses Mendelssohn zu Franz Rosenzweig. Typen jüdischen Selbstverständnisses i. d. letzten beiden Jahrhunderten. Franz Delitzsch-Vorlesungen 1955. Stuttgart 1958.
- Barth**, Karl: Das christliche Leben (Fragment). Die Taufe als Begründung christl. Lebens. (= Die kirchliche Dogmatik. Bd. 4.) Zürich 1967.
- Begriffslexikon**, Theologisches, zum Neuen Testament. Hrsg. v. Lothar Coenen, Erich Beyreuther u. Hans Bietenhard. Bd. 1. Wuppertal 1967.
- Ben-Chorin**, Schalom: Bruder Jesus. Der Nazarener in jüdischer Sicht. München 1967.
- Beumer**, Johannes: Die Inspiration der Heiligen Schrift. (= Handbuch der Dogmengeschichte. Bd. 1.) Freiburg 1968.
- Betti**, Emilio: Allgemeine Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften (Teoria generale della interpretazione). (Aus dem Italienischen übers. v. Verf.). Tübingen 1967.
- Bibel**, die, in der Welt. Bd. 10. Hrsg. v. Robert Steiner. Witten 1967.
- Biblia** (deutsch). Gute Nachricht für Sie. NT 68. Die Berichte, Briefe u. Zeugnisse des Neuen Testaments in heutigem Deutsch. Stuttgart 1967.
- Boeckler**, Richard: Der moderne römisch-katholische Traditionsbegriff. Vorgeschichte — Diskussion um d. Assumptio-Dogma — Zweites Vatikanisches Konzil. Göttingen 1967.
- Boehmer**, Heinrich: Gesammelte Aufsätze. Mit einem Geleitwort von Rudolf Boehmer. Gotha 1927.
- Bornkamm**, Heinrich: Thesen und Thesenanschlag Luthers. Geschehen und Bedeutung. Berlin 1967.
- Brecht**, Arnold: Mit der Kraft des Geistes. Lebenserinnerungen. 2. Hälfte 1927—1967. Stuttgart 1967.
- Brückenschlag**. Berichte aus den Arbeitsgebieten des kirchlichen Außenamtes der EKD. Hrsg. v. Kirchl. Außenamt d. Evangel. Kirche i. Deutschland. Stuttgart 1967.
- Bultmann**, Rudolf: Exegetica. Aufsätze zur Erforschung d. Neuen Testaments, ausgew., eingl. u. hrsg. v. Erich Dinkler. Tübingen 1967.
- Bultmann**, Rudolf: Die drei Johannesbriefe. Erkl. v. Rudolf Bultmann. 1. Aufl. dieser Neuauslegung. (= Krit.-exeget. Kommentar über d. NT. Abt. 14.) 7. Aufl. Göttingen 1967.
- Bultmann**, Rudolf: Marburger Predigten. Tübingen 1956.
- Cox**, Harvey: Stadt ohne Gott? (The secular city, secularization and urbanisation). Aus dem Amerikanischen übersetzt v. Werner Simpfendorfer. 3. Aufl. Stuttgart 1967.
- Ebeling**, Gerhard: Gott und Wort. Tübingen 1966.
- Einheit**, Ökumenische: Jg. 2/Heft 1; Jg. 2/Heft 2; Jg. 2/Heft 3; Jg. 3/Heft 3. Hrsg. v. Friedrich Heiler und Friedrich Siegmund-Schultze. München/Basel 1933 ff.
- Ekklesia**: Bd. 1/1, Bd. 2/5, Bd. 2/6, Bd. 2/7, Bd. 2/8, Bd. 3/9, Bd. 3/10, Bd. 3/11, Bd. 4/14, Bd. 5/21, Bd. 10/45, Bd. 10/46. Hrsg. v. Friedrich Siegmund-Schultze. Gotha 1934 ff.
- Elternrecht**: Erwin Stein, Wilfried Joest, Hans Dombois. Studien zu seiner rechtsphilosophischen u. ev.-theol. Grundlegung. Heidelberg 1958.
- Entscheidungsjahr** 1932 zur Judenfrage in der Endphase der Weimarer Republik. Ein Sammelband, hrsg. v. Werner E. Mosse unter Mitwirkg. v. Arnold Paucker. (= Schriftenreihe wiss. Abhandlg. d. Leo Baek Instituts. Bd. 13.) 2. revid. u. erw. Aufl. Tübingen 1966.
- Erb**, Joerg: Die Wolke der Zeugen. Lesebuch zu einem evang. Namenkalender. Bd. 4. Kassel 1963.
- Etzold**, Otto: Rechtfertigung heute. Ein Wort zur Botschaft d. Römerbriefs. (= Calwer Hefte. Nr. 72.) Stuttgart 1965.
- Fletcher**, Joseph: Moral ohne Normen? (Situation Ethics. The New Morality.) (Aus d. Amerik. übers. v. Hans Weissgerber.) Gütersloh 1967.
- Friedenthal**, Richard: Goethe. Sein Leben und seine Zeit. München 1963.
- Friedenthal**, Richard: Luther. Sein Leben und seine Zeit. Mit 11 Abb. auf Tafeln u. 38 i. Text. München 1967.
- Fries**, Heinrich: Aspekte der Kirche. Stuttgart 1963.
- Gaeumann**, Niklaus: Taufe und Ethik: Studien zu Römer 6. (= Beiträge z. ev. Theologie. Bd. 47.) München 1967.
- Gebetbuch** für fromme Christen, enthaltend: Morgen-, Abend-, Fest-, Beicht-, Communion- u. Kranken-Gebete, so wie Gebete auf besondere Lebensverhältnisse. Hrsg. v. „Verfasser d. Oldenburgischen Volksboten“. Oldenburg 1844.
- Geschichte** in Quellen: Bd. 1, 3, 5. Hrsg. v. Wolfgang Lautemann u. Manfred Schlenke. München 1961—66.
- Gloge**, Gerhard: Verkündigung und Verantwortung. Theologische Traktate. Band 2. Göttingen 1967.
- Goldmann**, Eva: Das Land, das ich dir zeigen werde. Israel und seine Jahrtausende. M. Farbaufnahmen v. Hed Wimmers. Luzern 1967.
- Gogarten**, Friedrich: Luthers Theologie. Tübingen 1967.
- Grundmann**, Walter: Der Römerbrief des Apostels Paulus und seine Auslegung durch Martin Luther. Weimar 1964.
- Halbfas**, Hubertus: Der Religionsunterricht. Didaktische und psychologische Konturen. Düsseldorf 1966.
- Hammer**, Wilhelm: Die Melancthonforschung im Wandel der Jahrhunderte. Ein beschreibendes Verzeichnis v. Wilhelm Hammer. Bd. 1: 1519—1799. Gütersloh 1967.
- Handbuch** der Dogmengeschichte: Bd. 3/1a. Hrsg. v. Michael Schmaus und Alois Grillmeier. Freiburg 1965.
- Hauck**, Friedrich: Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch. Mit einem Anhang von 200 Abkürzungen aus Theologie und Kirche. 3., neugest. Aufl. d. Theolog. Fremdwörterbuchs. Freiburg 1965.

- Heer, Friedrich:** Gottes erste Liebe. 2000 Jahre Judentum und Christentum. Genesis d. österr. Katholiken Adolf Hitler. München 1967.
- Hefte, Fuldaer:** Bd. 17 u. 18. Hrsg. v. Friedrich Hübner. Berlin 1967—68.
- Heidegger** und die Theologie. Beginn und Fortgang der Diskussion. Hrsg. v. Gerhard Noller. München 1967.
- Heinisch, Klaus J.:** Kaiser Friedrich II., in Briefen und Berichten seiner Zeit. Darmstadt 1968.
- Heise, Jürgen:** Bleiben. Menein in den Johanneischen Schriften. (= Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie. Bd. 8.) Tübingen 1967.
- Helmreich, Ernst Christian:** Religionsunterricht in Deutschland von d. Klosterschulen bis heute (Religious education in German schools. A historical approach). Mit 54 Bilddokumenten. Mit einer Vorbemerkung v. Gert Otto. (Aus d. Engl. übers. v. Christa Reich.) Hamburg/Düsseldorf 1966.
- Herbert, Karl:** Um evangelische Einheit. Herborn 1967.
- Herrmann, Wilhelm:** Schriften zur Grundlegung der Theologie. Teil 2. M. Anmerkungen u. Registern hrsg. v. Peter Fischer-Appelt. (= Theol. Bücherei. Bd. 36/2.) München 1967.
- Hutten, Kurt:** Die Presse als Kanzel? Verkündigung in der Publizistik 1938—1967. Stuttgart 1967.
- Jahrbuch** für Liturgik und Hymnologie. Hrsg. v. Konrad Ameln, Christhard Mahrenholz, Karl Ferdinand Müller. Bd. 9 u. 10. Kassel 1965 u. 1966.
- Jahrbuch, Oldenburger.** Hrsg. v. Hermann Lübbling u. a. Bd. 65. Jever 1967.
- Jeremias, Jörg:** Theophanie. Die Geschichte einer alttestamentlichen Gattung. (= Wiss. Monogr. z. AT u. NT. Bd. 10.) Neukirchen 1965.
- Kantzenbach, Friedrich Wilhelm:** Der Weg der evangelischen Kirche vom 19. zum 20. Jahrhundert. (= Evangelische Enzyklopädie. Bd. 19/20.) Gütersloh 1968.
- Kayatz, Christa:** Studien zu Proverbien 1—9. Eine form- und motivgeschichtl. Untersg. unter Einbeziehung ägyptischen Vergleichsmaterials. (= Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 22.) Neukirchen 1966.
- Kernwaffen, Nichtverbreitung von.** Ein Problem der Friedenssicherung. M. einem Geleitw. v. Ludwig Raiser u. Beitr. v. Jürgen Seetzen. Dipak Gupta, J. R. Schlesinger, Arnold Kramish, C. F. v. Wezsäcker, Günter Howe. (= Glaube u. Forschung. Bd. 22.) Witten 1968.
- Kind und Glaube.** Hans Dieter Bastian, Ingeborg Röbbelen. (= Pädagog. Forschungen. Bd. 25.) Heidelberg 1964.
- Kindlers Literatur-Lexikon** in 7 Bänden. Bd. 3. Zürich 1967.
- Kirchentag, Deutsch-evangelischer,** Hannover 1967. Stuttgart 1967.
- Klassiker** des Protestantismus. Hrsg. v. Christel Matthias Schröder. Bd. 1 u. 2. Bremen 1967 u. 1964.
- Kleinkirchenbau.** Nordeuropäische Kleinkirchenkonferenz v. 23.—26. 5. 1967 i. Plön/Holstein. Hrsg. v. Friedrich Gleiss. Flensburg 1967.
- Kneifel, Eduard:** Die Pastoren der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen. Biogr. Pfarrerbuch mit einem Anhang. Eging/Niederbayern 1967.
- Koch, Hans:** Kyr Theodor und andere Geschichten. Erzählt v. Hans Koch. M. einem Nachwort v. Georg Traar. Zum 100. Geburtstag Theodor Zöcklers am 5. 3. 1967. Wien 1967.
- Landkreis, Der, Ammerland.** Geschichte — Landschaft — Wirtschaft. Hrsg. i. Zus. Arb. m. d. Kreisverwaltg. v. Gerhard Stalling. Oldenburg 1967.
- Lebensbilder** aus der Bekennenden Kirche. Hrsg. v. Wilhelm Niemöller. Bielefeld 1949.
- Lehrgespräch** über das Heilige Abendmahl. Stimmen und Studien zu d. Arnoldshainer Thesen d. Kommission f. d. Abendmahlsgespräch der EKD. Hrsg. v. Gottfried Niemeier.
- Lesebuch 65.** Ein Lesewerk für die Schule von heute. Vom 2.—9. Schuljahr. Hrsg. v. Klaus Gerth, Alfred Blumenthal. Heinz-Günther Pflughaupt, Ulrich Thiergard. Bd. 1—5. Hannover 1967.
- Lexikon** für Theologie und Kirche. Das 2. Vatikanische Konzil. Hrsg. v. Josef Höfer u. Karl Rahner. Bd. 12. Freiburg 1967.
- Lindemann, Peter:** Kybernetik. (Das Gespräch. Nr. 65.) Wuppertal-Barmen 1966.
- Luther, Martin:** Ausgewählte Werke. Hrsg. v. H. H. Borchardt u. Georg Merz. Ergänzungsband 6 u. 7. München 1961 u. 1963.
- Marcuse, Herbert:** Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft. (One-Dimensional Man. Studies in the Ideology of Advanced Industrial Society.) (Aus dem Amerikanischen übersetzt von Alfred Schmidt.) (Soziolog. Texte. Bd. 40.) Neuwied, Berlin 1967.
- Marquardt, Friedrich-Wilhelm:** Die Entdeckung des Judentums für die christliche Theologie. Israel im Denken Karl Barths. (Abhandlungen z. christl.-jüd. Dialog. Bd. 1.) München 1967.
- Marxismus-Studien.** Hrsg. v. Iring Fetscher. (= Schriften d. ev. Studiengemeinschaft. Folge 5.) Tübingen 1968.
- Mayer, Reinhold:** Christentum und Judentum in der Schau Leo Baecks. (= Studia Delitzschiana. Bd. 6.) Stuttgart 1961.
- Mezger, Manfred:** Verkündigung heute. 11 Versuche in verständlicher Theologie. Hamburg 1966.
- Mitscherlich, Alexander:** Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München 1967.
- Musculus, Johann Conrad:** Die Landkarte der Grafschaft Oldenburg von Johann Conrad Musculus aus dem Jahre 1650, erläutert v. Hans Harms. Oldenburg 1967.
- Neidhardt, Walter:** Konfirmandenunterricht in der Volkskirche. Zürich 1964.
- Neuland** in der Theologie (New Frontiers in Theology). Gespräche zwischen amerik. u. europ. Theologen. Hrsg. v. James M. Robinson u. John B. Cobb jr. (Aus d. Amerik. übers. v. Eberhard Fincke). Bd. 3. Zürich 1967.
- Niblett, William Roy:** Der Christ als Erzieher in einer weltlichen Welt (Christian Education in a secular society). M. einem Vorw. z. dt. Ausg. v. Gert Otto. (Aus d. Engl. übers. v. Ursel-Gwynnie Mantel-Richter.) Hamburg 1967.
- Nieberding, Karl Heinrich:** Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster u. d. angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen usw. Ein Beitrag zur Geschichte u. Verfassg. Westfalens. 2. Aufl. Vechta 1967.
- Niederstrasser, Heinz:** Kerygma und Paideia. Zum Problem der erziehenden Gnade. Stuttgart 1967.
- Oberman, Heiko Augustinus:** Spätscholastik und Reformation. Bd. 1. Zürich 1965.
- Oecumenica.** Jahrbuch für ökumenische Forschung 1967. K. E. Skydsgaard zum 65. Geburtstag am 15. 11. 1967. Hrsg. v. Friedrich Wilhelm Kantzenbach u. Vilmos Vajta. Gütersloh 1967.
- Oyen, Hendrik van:** Ethik des Alten Testaments. (= Geschichte der Ethik. Bd. 2.) Gütersloh 1967.
- Palaestina.** Bilder einer Reise in das Land der Bibel. Hrsg. v. Focko Lüpßen. 5. unv. Aufl. Witten, Berlin 1966.
- Pannenberg, Wolfhart:** Grundfragen systematischer Theologie. Gesammelte Aufsätze. Göttingen 1967.
- Peschke, Erhard:** Studien zur Theologie August Hermann Franckes. Bd. 1 u. 2. Berlin 1964—1966.
- Rad, Gerhard von:** Gesammelte Studien zum Alten Testament. 3. erw. Aufl. (= Theol. Bücherei. Bd. 8.) München 1965.
- Rad, Gerhard von:** Theologie des Alten Testaments. Versch. Aufl. Bd. 1. 2. München 1965—66.
- Rahe, Wilhelm:** Bischof Otto Zänker (1876—1960). Ein Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens. Hrsg. v. Wilhelm Rahe. (= Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte. Beih. o. Nr.) Ulm 1967.
- Rapp, Hans Reinhard:** Mensch, Gott und Zahl. Kybernetik im Horizont der Theologie. Hamburg 1967.
- Renner, Rudolf:** Die Wunder Jesu in Theologie und Unterricht. Lahr/Schwarzw. 1966.
- Satake, Akira:** Die Gemeindeordnung in der Johannesapokalypse. (= Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 21.) Neukirchen 1966.
- Seeberger, Wilhelm:** Die menschliche Intelligenz als Entwicklungsproblem. Darmstadt 1968.
- Simson, Otto von:** Die Gotische Kathedrale. Beiträge zu ihrer Entstehung u. Bedeutung (The Gothic Cathedral. Origins of Order.) (Aus d. Engl. übers. v. Elfriede R. Knauer.) Darmstadt 1968.
- Schaal, Helmut:** Erziehung bei Kierkegaard. Das „Aufmerksam-machen auf das Religiöse“ als pädagogische Kategorie. (= Pädagog. Forschungen. Bd. 8.) Heidelberg 1958.
- Schaller, Klaus:** Die Pampaedia des Johann Amos Comenius. Einführg. i. sein pädagog. Hauptwerk. 4. Aufl. (Pädagog. Forschungen. Bd. 4.) Heidelberg 1967.
- Schlee, Hildegart:** Erhard Weigel und sein süddeutscher Schülerkreis. Eine pädagog. Bewegg. i. 17. Jh. (= Pädagog. Forschungen. Bd. 36.) Heidelberg 1968.
- Schmauch, Werner:** ... zu achten aufs Wort. Ausgew. Arbeiten. Göttingen 1967.

- Schmidt**, Hans Wilhelm: Der Brief des Paulus an die Römer. 2. Aufl. (= Theol. Handkommentar z. NT, Bd. 6.) Berlin 1966.
- Schmoekel**, Hartmut: Das Gilgamesch-Epos. Eingeführt, rhythm. übertr. u. m. Anmerkungen versehen v. Hartmut Schmoekel.
- Schomerus**, Hans: Das befreite Gewissen. München 1967.
- Schuetz**, Roland: Johannes der Täufer. (= Abhandlungen zur Theologie d. Alten u. Neuen Testaments. Bd. 50.) Zürich 1967.
- Schulbibel**. Auswahl für die Jugend nach d. Lehrplänen d. ev. Landeskirchen i. einem bearb. Luthertext. Hrsg. v. d. Württ. Bibelanstalt Stuttgart. Stuttgart 1964.
- Schunack**, Gerd: Das hermeneutische Problem des Todes. Im Horizont v. Römer 5 untersucht v. Gerd Schunack. (= Hermeneutische Untersuchungen z. Theologie. Bd. 7.) Tübingen 1967.
- Staat** und Kirchen in der Bundesrepublik. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950—1967. Hrsg. v. Helmut Quaritsch u. Hermann Weber. (= Dokumentation z. öffentl. Recht. Bd. 1.) Bad Homburg v. d. H. 1967.
- Steck**, Odil Hannes: Israel und das gewaltsame Geschick der Propheten. Untersuchungen z. Überlieferung d. deuteronomistischen Geschichtsbildes im Alten Testament, Spätjudentum u. Urchristentum. Neukirchen 1967.
- Stock**, Hans: Studien zur Auslegung der synoptischen Evangelien im Unterricht. Gütersloh 1968.
- Strobel**, August: Kerygma und Apokalyptik. Ein religionsgesch. u. theol. Beitrag z. Christusfrage. Göttingen 1967.
- Tagzeitenbuch**, Evangelisches. Ordnung für das tägliche Gebet. Hrsg. i. Auftr. d. Ev. Michaelsbruderschaft v. Albert Mauder. Kassel 1967.
- Tietgens**, Hans: Erwachsenenbildung und Schule. Braunschweig 1967.
- Tillich**, Paul: Gesammelte Werke. Hrsg. v. Renate Albrecht. Bd. 9. Stuttgart 1967.
- Walker**, Rolf: Die Heilgeschichte im ersten Evangelium. (= Forschungen z. Religion u. Literatur d. Alten u. Neuen Testaments. Bd. 91.) Göttingen 1967.
- Weber**, Hans Emil: Reformation, Orthodoxie und Rationalismus. 2. Aufl. (= Beiträge zur Förderung christl. Theologie. Bd. 2/35, 45, 51.) Gütersloh 1937—1951.
- Wendland**, Heinz-Dietrich: Die Kirche in der revolutionären Gesellschaft. Sozialethische Aufsätze und Reden. Gütersloh 1967.
- Weidmann**, Helmut: Die Patriarchen und ihre Religion im Licht der Forschung seit Julius Wellhausen. (= Forschungen z. Religion u. Literatur d. Alten u. Neuen Testaments. H. 94.) Göttingen 1968.
- Wir** sind gefragt . . . Antworten evangelischer Konzilsbeobachter. Hrsg. v. Friedrich Wilhelm Kantzenbach u. Vilmos Vajta. Göttingen 1966.
- Zoekler**, Theodor: Festschrift zum 100. Geburtstag v. Vater Zoekler. Unter Mitw. v. . . . zus.gest. u. bearb. v. Hans Stohal. Stuttgart 1967.

